

Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften
SoSe 2015

Bachelorarbeit im Studiengang
„Angewandte Kindheitswissenschaften“
zum Thema:

**„Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung im
Kontext der heterologen Insemination“**

eingereicht von:

Lisa Jansen

Matrikelnummer: 20122333

Studiengang: Angewandte Kindheitswissenschaften

E-Mail: jansenlisa90@gmail.com

Erstgutachterin:

Prof. Dr. Beatrice Hungerland

Zweitgutachter:

Prof. Dr. Michael Klundt

Datum der Abgabe: 25.08.2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung | 2 |
| 2. Medizinische Reproduktion durch heterologe Insemination..... | 4 |
| <i>2.1. Reproduktionsmedizin</i> | 4 |
| <i>2.2. Heterologe Insemination</i> | 7 |
| 3. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung | 11 |
| <i>3.1. Rechtliche Grundlagen</i> | 12 |
| <i>3.2. Begründung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung</i> | 17 |
| 3.2.1. Begründung aus soziologischer Sicht..... | 18 |
| 3.2.2. Begründung aus entwicklungspsychologischer Sicht..... | 27 |
| 4. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung im Kontext der heterologen Insemination | 32 |
| <i>4.1. Aktuelle Rechtslage und Urteilssprechungen</i> | 33 |
| <i>4.2. Gesetzliche Regelungen in anderen Ländern</i> | 39 |
| <i>4.3. Diskussion über die derzeitige Rechtslage in Deutschland</i> | 42 |
| 5. Fazit..... | 46 |
| Literaturverzeichnis | 49 |
| Internetquellen | 55 |
| Abbildungsverzeichnis | 56 |
| Eidesstattliche Erklärung | 57 |

1. Einleitung

*„Wer bist du?
Wenn sie das wüsste!
Sie war natürlich Sofie Amundsen,
aber wer war das?“
(Gaarder 2009: 9)*

Für viele Menschen ist es Zeit ihres Lebens von elementarer Bedeutung ihren Wunsch nach einer eigenen Familie und eigenen Kinder auszuleben. Einige Menschen entscheiden sich aus persönlichen Motiven bewusst gegen Kinder oder verlegen den Kinderwunsch auf einen späteren Zeitpunkt.

Andere Paare haben einen unerfüllten Kinderwunsch und können aus verschiedenen Gründen keine Kinder zeugen. Einen Ausweg aus der Kinderlosigkeit stellt die Reproduktionsmedizin mit ihren unterschiedlichen Verfahren der künstlichen Befruchtung dar.

Die Methoden der medizinisch assistierten Reproduktion können Menschen vor unterschiedliche Probleme stellen. Einerseits kann es für Eltern eine Chance darstellen ein Kind zu bekommen. Andererseits kann die Kenntnis der eigenen Abstammung für die daraus entstehenden Kinder eine Schwierigkeit darstellen, da die rechtlichen und sozialen Eltern nicht immer auch die biologischen Eltern sind.

Das Persönlichkeitsrecht, welches sich aus dem Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergibt, begründet das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Bundesverfassungsgericht (BVerG) 1989:1).

Wie das eingangs beschriebene Zitat aus dem Buch „Sophies Welt. Roman über die Geschichte der Philosophie“ von Jostein Gaarder verdeutlicht, ist die Frage nach der eigenen Identität eine elementare Entwicklungsaufgabe für Menschen jeden Alters.

Um diese Aufgabe bewältigen zu können sowie für die persönliche Individualitätsfindung und das Selbstverständnis ist die Kenntnis der eigenen Abstammung und Herkunft von Bedeutung (Krämer/Kannegießer 2015: 2f.).

Im Kontext der Reproduktionsmedizin fällt es Kindern schwer, dieses Recht durchzusetzen, da es fehlende rechtliche Regelungen gibt.

Die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung im Kontext der heterologen Insemination¹“ verfolgt die Zielsetzung, gegenwärtige rechtliche Grundlagen der heterologen Insemination darzustellen, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu diskutieren und zu klären, welche rechtlichen Umgestaltungen mit der heterologen Insemination einhergehen. Aus dieser Zielsetzung lassen sich folgende Fragestellungen ableiten:

Wie wird das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus rechtlicher, soziologischer und entwicklungspsychologischer Perspektive begründet?

Wie ist das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der heterologen Insemination geregelt und welche rechtlichen Änderungen sind noch ausstehend?

Um diese Zielsetzung zu verwirklichen und die formulierten Fragestellungen abschließend beantworten zu können, wird in Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit die medizinische Reproduktion durch heterologe Insemination betrachtet. Zunächst geben Definitionen und ein historischer Abriss einen Überblick über die Thematik, bevor die unterschiedlichen Methoden der assistierten Reproduktionstechnologie dargestellt werden. Der Schwerpunkt liegt auf der heterologen Insemination.

Anschließend werden eine Definition über das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegeben und die rechtlichen Grundlagen hierfür aufgezeigt. Diese berufen sich im Wesentlichen auf das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Europäische Menschenrechtskonvention.

Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird daraufhin sowohl aus soziologischer als auch aus entwicklungspsychologischer Sicht begründet. Grundlage bietet einerseits die Familiensoziologie und andererseits die Persönlichkeitspsychologie.

Im nächsten Abschnitt wird das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der heterologen Insemination erörtert. Zunächst wird dafür die aktuelle Rechtslage in Deutschland betrachtet und auf rechtliche Ordnungen aus anderen EU-Staaten eingegangen. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen werden die rechtlichen Grundlagen der heterologen Insemination lediglich in Großbritannien und Dänemark näher beleuchtet.

Abschließend werden in einer Diskussion die Vor- und Nachteile der derzeitigen rechtlichen Situation in Deutschland erörtert und Änderungsvorschläge skizziert.

Das abschließende Fazit fasst die zentralen Erkenntnisse nochmals zusammen.

¹ Die heterologe Insemination ist die künstliche Befruchtung mittels Samenspende.

2. Medizinische Reproduktion durch heterologe Insemination

Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gilt ein Paar als infertil bzw. steril, wenn sie nach mehr als 24 Monaten trotz regelmäßigem ungeschütztem Sexualverkehr keine Schwangerschaft nachweisen können. Es gibt zwei Formen von Sterilität: Die primäre und die sekundäre. Von der primären Sterilität wird gesprochen, wenn eine Frau noch nie schwanger war bzw. ein Mann noch nie ein Kind gezeugt hat. Die sekundäre Sterilität umfasst die Tatsache, dass sich nach einer Geburt bzw. nach einmaligem Zeugen eines Kindes keine weitere Schwangerschaft zeigt (Rütz 2008: 5f.).

Derzeit sind in Deutschland ca. 10-15% aller Paare ungewollt kinderlos (u.a. Michelmann 2008: 2, Zoll 2008: 123). Thorn (2014) spricht von 6-9% ungewollt kinderlosen Paaren (ebd.: 23). Eine Möglichkeit der Überwindung der Kinderlosigkeit bietet die medizinisch assistierte Reproduktion, die in den Industriestaaten ein etabliertes Behandlungsverfahren zur Realisierung des eigenen Kinderwunsches darstellt (Wischmann 2012: 26).

In Folgenden wird die Reproduktionsmedizin mit ihren vielfältigen medizinischen Begrifflichkeiten und mit dem Verfahren der heterologen Insemination erörtert. Das Kapitel 2.1. zeigt die historischen Anfänge der medizinisch assistierten Reproduktion auf. Schwerpunkt dieser Arbeit ist nicht die Zulässigkeit oder Methodik einzelner medizinischer Reproduktionstechniken, sondern die rechtliche Stellung des Kindes nach bereits vollendeter Insemination. Somit werden in diesem Kapitel lediglich Verfahren vorgestellt, die mit der Samenspende einhergehen. Es wird folglich nicht die Reproduktionsmedizin in ihrer Gänze betrachtet, sondern vielmehr ein kleiner Ausschnitt ihrer Möglichkeiten beschrieben. Anschließend folgt die nähere Betrachtung der heterologen Insemination mit den beteiligten Akteuren in Kapitel 2.2.

2.1. Reproduktionsmedizin

Ihre Anfänge sieht die Reproduktionstechnologie in der Veterinärmedizin. Bereits seit dem 14. Jahrhundert gibt es künstliche Inseminationen² bei Pferden (Katzorke 2008: 90), um die Zeugungsleistung von Hengsten zu steigern und so eine höhere Anzahl von Geburten zu erlangen. Somit ist die manuelle Injektion von Spermien das älteste Verfahren der assistierten Reproduktionsmedizin (Bernard 2014: 167).

² Inseminationen stehen für künstliche Befruchtungen.

Der Experimentalchirurg John Hunter berichtete 1799 erstmals von einer gelungenen künstlichen Befruchtung einer Frau. Nur homologe Inseminationen waren derzeit moralisch vertretbar. Dieses Verfahren stellt die künstliche Befruchtung der Frau mithilfe des Samens ihres Ehemannes dar. Zu dieser Zeit war die Insemination sehr an den Geschlechtsakt gebunden, da davon ausgegangen wurde, dass die Injektion der Spermien unmittelbar nach dem Koitus erfolgen muss. Der Arzt musste sich demnach im Nebenraum oder hinter einem Vorhang versteckt aufhalten, damit er schnell eingreifen konnte. Unter Verwendung einer Spritze, die bis in die Gebärmutter der Frau reichte, oder eines Schwämmchens wurde das Sperma aufgefangen und in die Frau eingeführt. Folglich ist erkennbar, dass die Trennung von Sexualität und Fortpflanzung zu dem Zeitpunkt noch nicht vorstellbar war und weit bis ins 20. Jahrhundert für Irritationen sorgte (ebd.: 167ff.). Der Sexualwissenschaftler Hermann Rohleder schrieb in diesem Zusammenhang 1911, dass *„die erste Bedingung für das Gelingen des ganzen Aktes ist, dass wir möglichst die Natur nachahmen“* (Bernard 2014: 178). Im Kontext von Inseminationen konnte ein Kind nur als ehelich angesehen werden, wenn der Mann zur künstlichen Befruchtung zugestimmt hatte. Trotz aller Zweifel gelang es 1884 die erste erfolgreiche heterologe Insemination durchzuführen (Wischmann 2012: 63). Von einer heterologen Insemination wird gesprochen, wenn das Sperma eines Mannes verwendet wird, der nicht der Ehemann der zu behandelnden Frau ist. Die erste Samenspende eines Dritten wurde von einem Medizinstudenten bereitgestellt und der Frau unter einer Betäubung mit Chloroform injiziert. Der Spender blieb anonym. Ende des 19. Jahrhunderts wuchs das Interesse deutscher Ärzte sich mit dem Thema der homologen Insemination auseinanderzusetzen (Katzorke 2008: 90ff.). Das Verfahren der künstlichen Befruchtung wurde um 1900 als Methode gegen die Entvölkerung angesehen, die bereits zu dieser Zeit prophezeit wurde. Trotz der Vorhersage des Untergangs der Bevölkerung, wurde die heterologe Insemination von den meisten Ärzten abgelehnt, da dies einen Betrug an dem Ehemann darstelle und die Familienangehörigen voneinander entfremde. Zwischen 1911 und 1912 erschienen daraufhin zwei Aufsätze über die künstliche Befruchtung beim Menschen, sowohl von Hermann Rohleder als auch von dem Gynäkologen Albert Döderlein. Den beiden Autoren kam es nicht generell auf die Überwindung der Sterilität des Mannes oder der Frau an, vielmehr wollten sie eine negative Eugenik³ betreiben. Dank der künstlichen Befruchtung, so ihre These, kann nicht nur entschieden werden, wer sich ein Kind leisten könne, sondern auch wer überhaupt würdig sei, ein Kind zu bekommen (Bernard 2014: 170ff.).

³ Negative Eugenik beschreibt die Verbesserung von ungünstigen Erbanlagen, beispielsweise die Zurückdrängung von Erbkrankheiten (duden 2015).

Bis 1918 wurden in Deutschland über 177 künstliche Inseminationen durchgeführt, bei denen 55 Erfolge erzielt wurden. Nach der Entdeckung der zyklischen Schwankungen der Frau um 1930, führten Ärzte Inseminationen mit größerem Erfolg durch (Katzorke 2008: S.92). Dennoch galt zu dieser Zeit die heterologe Insemination als unsittlich und unvorstellbar. Vor 1936 sind nur wenige Aufzeichnungen über die Samenspende eines Dritten vorhanden. Falls ein Arzt doch eine Insemination durchführte, war eine Voraussetzung jedoch, dass der Spender aus dem näheren Umfeld des Paares kam. Zur Zeit des Nationalsozialismus spielte die heterologe Insemination in Deutschland, gegen jede Annahme, eine geringe Rolle. Zwar wollte die NSDAP zu dieser Zeit die Geburten der Bevölkerung erhöhen, dennoch lehnten sie die künstliche Befruchtung ab. Nach 1936 entwickelte sich das Verfahren der heterologen Insemination von einem Hilfsangebot, vor allem von Verwandten des Mannes, hin zu einem standardisierten Verfahren. Dabei war von besonderer Wichtigkeit, dass sich das Paar und der Spender nicht kannten und sie keine Beziehung zueinander hatten. Die Blutgruppe des Spenders sollte die gleiche sein, wie die des Vaters, damit die Vaterschaft nicht in Frage gestellt wurde. Darüber hinaus war es wichtig, dass die Samenspende geheim gehalten wurde und keine Dokumente aufbewahrt wurden. Eine Empfehlung war zu dieser Zeit die Verwendung von Samencocktails, bei dem Sperma unterschiedlicher Männer gemischt wurde, so dass nicht nachvollzogen werden konnte, wer der biologische Vater war.

Zwischen den Jahren 1959 und 1962 waren drei Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch zwischen Bundesrat und Bundesregierung im Umlauf, die die heterologe Insemination unter Strafe stellen sollten. Wer eine heterologe Insemination durchführte, sollte mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Die Frau, die eine künstliche Samenspende mithilfe des Samen eines Dritten durchführen ließ, sollte mit bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden (Im dritten Entwurf betrug die Strafe lediglich ein Jahr). Die Anwendung der homologen Insemination wurde in diesem Paragraphen als unbedenklich eingestuft.

Während des 62. Deutschen Ärztetages im Jahr 1959 wurde festgelegt, dass die heterologe Insemination aus Sittengründen abgelehnt wurde, jedoch nicht unter Strafe gestellt werden sollte. Ab diesem Zeitpunkt war die Befruchtung mithilfe des Samens eines Dritten nicht mit dem Standesrecht deutscher Ärzte vereinbar (Bernard 2014: 195ff.).

Der 73. Deutsche Ärztetag 1970 hob das Urteil auf und erklärte die heterologe Insemination nicht mehr für sittenwidrig. Dennoch wird die Anwendung dieses Verfahrens nicht empfohlen, da zu viele Probleme entstehen könnten (Katzorke 2008: 93ff.).

Das erste durch In-vitro-Fertilisation (IVF) gezeugte Kind wurde 1978 in Großbritannien geboren; 1984 dann in Deutschland. IVF ist eine Form der künstlichen Befruchtung, die außerhalb des Körpers stattfindet. Nach einer Hormonbehandlung werden der Frau Eizellen entnommen, die dann mit dem Samen des Mannes für 24 Stunden unter speziellen

Bedingungen inkubiert werden, bevor dann maximal drei Embryonen an die Frau zurückgegeben werden (Friebel 2013: 42f.).

Der 56. Deutsche Juristentag erklärte 1986, dass die heterologe Insemination nicht rechtswidrig sei. Dennoch wollte die SPD 1990 dieses Verfahren erneut unter Strafe stellen (Katzorke 2008: 96ff.). Auch BÜNDNIS 90/Die Grünen lehnten zu dieser Zeit die Samenspende und IVF kategorisch ab. Begründet wurde diese Ablehnung mit einem Verweis auf die nationalsozialistische Medizin und dem eugenetischen Selektionsgedanken. Aber wie bereits dargestellt, spielte dieser Gedanke im Kontext der Reproduktionsmedizin zu der Zeit keine Rolle (Bernard 2014: 246).

Die Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) wurde 1992 erstmals in Belgien vorgestellt (Wischmann 2012: 63). Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit ein einzelnes Spermium mithilfe einer Nadel in die Eizelle einzuführen. Des Weiteren wurde es 1994 ermöglicht, die Methode der Testikulären Spermienextraktion (TESE) anzuwenden. Wenn im Ejakulat des Mannes kaum Spermien nachweisbar sind, können mittels TESE einzelne Spermien für eine ICSI gewonnen werden (Friebel 2013: 43).

Ein weiteres Verfahren der Reproduktionsmedizin bildet der Gamete Intrafallopian Transfer (GIFT), bei dem reife Eizellen entnommen und zusammen mit dem aufbereiteten Sperma in den Eileiter zurückgespült werden. Mit Beginn der Einführung anderer reproduktionsmedizinischer Verfahren (z.B. IVF, ICSI) verlor diese Behandlung jedoch an Bedeutung (Rütz 2008: 11).

Die vielfältigen Methoden der assistierten Reproduktion ermöglichen es kinderlosen Paaren ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Demnach ist derzeit ein Wandel in der Reproduktionsmedizin erkennbar. Nicht mehr nur die Überwindung der Sterilität ist von Bedeutung, sondern es soll auch Paaren der Weg zu einer eigenen Familie ermöglicht werden, denen dies aufgrund von biologischen Grundvoraussetzungen verwehrt wird (Bernard 2014: 91).

2.2. Heterologe Insemination

Nachdem das vorherige Kapitel einen Überblick über zentrale Ereignisse der Reproduktionsmedizin gegeben hat, wird nun die heterologe Insemination als ein Verfahren der assistierten Reproduktion betrachtet. Wichtig ist hierbei, dass lediglich die Samenspende

im Kontext einer Reproduktionsklinik gemeint ist und nicht auf die private Spende eingegangen wird.

Wie bereits in Kapitel 2.1. dargestellt, wird die Spendersamenbehandlung seit mehr als 50 Jahren in Deutschland als Therapieform angewandt. Obwohl dieses Verfahren in der Reproduktionsmedizin zu einem der ältesten Methoden zur Überwindung von Kinderlosigkeit zählt, wird die heterologe Insemination dennoch vielerorts geheim gehalten. Diese Tabuisierung kann als Resultat der strengen Anonymisierung und der fortlaufenden Diskussion der Strafbarkeit dieser Methode angesehen werden (Thorn 2014: 15).

In juristischen Schriften wird der Begriff der heterologen Insemination verwendet, um klare Abgrenzungen zur homologen Insemination zu erhalten (siehe Kapitel 2.1.). In der Medizin sprechen Ärzte überwiegend von der donogenen Insemination. Die Begriffe der heterologen und donogenen Insemination sind synonym anwendbar (Thorn 2011: 8f.). Im Folgenden wird der Begriff der heterologen Insemination verwendet, da das Thema aus einer rechtlichen Perspektive heraus betrachtet wird.

Seit der Entdeckung der Kryokonservierung ist es möglich, den Samen eines Mannes über einen längeren Zeitraum hinaus zu lagern. Unter Verwendung dieser Methode, bei der der Spendersamen mithilfe eines Phosphatgemisches aufbereitet und in flüssigem Stickstoff gelagert wird, konnten Samenbanken seit Ende der 1950er Jahre gegründet werden. Durch die Aufbewahrung der Samen, die ein halbes Jahr in Quarantäne versetzt werden, kann nun auch garantiert werden, dass keine Krankheiten, wie beispielsweise HIV weitergegeben werden. Mit der Aufhebung der Strafe für die Durchführung einer heterologen Insemination 1970 konnten nun auch in Deutschland Samenbanken errichtet werden (Bernard 2014: 222ff.).

Derzeit gibt es ca. 15 Samenbanken in Deutschland, die zwischen 20 und 100 Spender beschäftigen. Darüber hinaus gibt es ca. 20 reproduktionsmedizinische Praxen und weitere 64 Praxen, die die heterologe Insemination anbieten. Dies ist realisierbar, da die Samenspende von jeder gynäkologischen Praxis durchgeführt werden kann. Ferner ist es auch möglich, die Insemination eigenständig zu Hause durchzuführen (Brügge/Simon 2012: 2ff.).

Obwohl die Zeugung eines Kindes mittels heterologer Insemination nicht die erste Wahl für die Familiengründung für Paare darstellt (Thorn 2014: 39), wurden seit 1970 schätzungsweise 100.000 Kinder mithilfe von Spendersamen gezeugt, von denen nur rund 5-10% über ihre Entstehungsweise aufgeklärt wurden. Vor 1993 wurden jährlich zwischen 1500 und 2000 Kinder mittels künstlicher Befruchtung mit einer Samenspende geboren. Mit

Einführung der ICSI gingen die jährlichen Geburten auf ca. 1000 zurück und sind derzeit konstant (Katzorke 2008: 94ff.).

Die geringe Aufklärungsrate kann damit zusammenhängen, dass Familien, die durch eine Samenspende entstanden sind, sozialen Stigmatisierungen unterliegen. Sie haben Angst vor Ablehnung, Spott und Marginalisierung (Thorn 2008: 135f.).

Ein zweiseitiger Fragebogen wurde im Rahmen einer Forschung im Auftrag von di-familie.de⁴ an 15 deutsche Samenbanken gesendet. Elf der 15 Samenbanken waren bereit an der Umfrage teilzunehmen. Falls sie nicht zur Teilnahme bereit waren, konnten andere Informationsquellen ausfindig gemacht werden, so dass die Fragen beantwortet werden konnten.

Für das Jahr 2011 gaben sieben Samenbanken zusammen eine Geburtenzahl von 934 Kindern an. Acht der befragten Samenbanken beantworteten diese Frage nicht. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die Geburtenzahlen der Kinder, die mithilfe einer heterologen Insemination gezeugt wurden, die häufig zitierten 1000 überschreitet. Da nicht alle Geburten der Samenbank gemeldet werden und es auch keine staatliche Einrichtung oder Meldestelle gibt, die die Geburten mittels Samenspende erfasst, stellen die angegebenen Zahlen lediglich Richtwerte dar (Brügge/Simon 2012: 3ff.).

Drei der befragten Samenbanken werben mit einem großen Repertoire an Spendern. Demnach kann der Phänotyp des Spenders an den des Vaters angeglichen werden (ebd.: 3ff.). Somit sollen äußerliche Unterschiede möglichst klein gehalten werden, so dass nach der Geburt des Kindes kein Verdacht geschöpft wird.

Spender kann theoretisch jeder gesunde Mann im Alter zwischen 18 und 50 Jahren werden (SEJ Samenbank Berlin GmbH o.J.). Eine Samenbank wirbt beispielsweise damit, dass nur deutsche Studenten als Spender für sie in Frage kommen (Dian 2014).

Dennoch muss ein Mann verschiedene Voraussetzungen erfüllen, um in einer Samenbank als Spender tätig zu werden. Eine Voraussetzung ist, dass die Spermaproben eine überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen. Gesundheitlich dürfen keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sein und in der Familie allgemein dürfen keine Erbkrankheiten vorliegen. Das Aussehen spielt in erster Linie keine große Rolle, dennoch sollte der Spender gepflegt und ansehnlich sein. Innerhalb des ersten halben Jahres muss der potentielle Spender im Abstand von sieben bis vierzehn Tage eine Spermaprobe abgeben. Nachdem nach sechsmonatiger Quarantäne weitere Blutuntersuchungen negativ ausgefallen sind, wird der Spender für seine Proben entlohnt. Durch die Unterzeichnung einer Versicherungserklärung, dass er in keiner anderen Samenbank Samen spendet (SEJ Samenbank Berlin GmbH o.J.), soll verhindert werden, dass der Spender in mehreren

⁴ Di-familie.de ist ein deutschlandweites Selbsthilfe-Netzwerk für Familien, die mithilfe einer Samenspende gegründet wurden.

Samenbanken gleichzeitig tätig ist, da er laut (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion von 2006 nicht mehr als zehn Schwangerschaften erzeugen darf (Bundesärztekammer 2006: 1397).

Aufgrund der fehlenden Vernetzung der Samenbanken untereinander, ist eine Überprüfung dieser Vorgabe der Richtlinie der Bundesärztekammer jedoch nicht möglich (Spenderkinder o.J.).

Wunscheltern, die die heterologe Insemination in Anspruch nehmen, sollen laut der (Muster-) Richtlinie der Bundesärztekammer (2006) entweder verheiratet sein oder der Partner muss nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft umgehend anerkennen (ebd.: 1395). Laut der Empfehlung des Arbeitskreises für Donogene Insemination (DI) zur Qualitätssicherung der Behandlung mit Spendersamen in Deutschland in der Fassung vom 8. Februar 2006 ist festgehalten, dass *„Wunscheltern grundsätzlich ein verheiratetes oder unverheiratetes, verschiedengeschlechtliches Paar, welches in einer dauerhaften und tragfähigen Beziehung lebt [sein sollten]. Im weiteren Sinne können hierunter auch Frauen ohne Partner oder Frauen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften verstanden werden, die entweder in behördlich eingetragener oder anderer Gemeinschaft in einer dauerhaften, tragfähigen Beziehung leben“* (Hammel u.a. 2006: 167).

Seit 2001 kann in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft laut Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) das Kind von dem nicht-leiblichen Elternteil durch eine Stiefkindadoption angenommen werden, wenn der leibliche Vater, in diesem Fall der Samenspender, keine Elternrechte einfordert (Funcke 2014: 25).

So genannte Inseminationsfamilien durchbrechen bewusst mithilfe des Spendersamens eine natürliche Einheit, in der die biologische und die soziale Elternschaft zusammenfallen (Peuckert 2008: 226).

Kinder, die aus dieser Entscheidung heraus entstehen, sprechen über sich selbst als „Spenderkind“. Dieser Begriff ist angelehnt an die englische Ausdrucksweise „donor conceived“ und drückt aus, dass Spenderfamilien eine besondere Familienform darstellen. Der Spender kann im Leben der Kinder immer eine Rolle spielen (Spenderkinder o.J.). Trotz alledem hat *„jede Familie [...] das Ziel schnellstmöglich eine normale Familie zu werden“* (Bernard 2014: 101). Daraus wird deutlich, dass Samenbanken Wunscheltern nicht zur Aufklärung des Kindes über die Entstehungsweise raten, da sie so schneller als eigene Kinder empfunden werden (ebd.: 101f.). Gleichwohl hat jedes Kind ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, welches im nächsten Kapitel näher betrachtet wird.

3. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Abstammung bedeutet *„Herkunft aus ununterbrochener leiblicher Kindschaft, die die Voraussetzung für die Begründung von Verwandtschaft in gerader Linie bildet. Dabei ist zwischen ehelicher und nicht ehelicher Abstammung (§§1589ff. BGB) zu unterscheiden“* (Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) 2015: 11).

Seit mehr als 200 Jahren wird das Idealbild der Blutsverwandtschaft und der direkten Abstammung publiziert. Die ökonomischen Veränderungen im 18. Jahrhundert und die daraus resultierenden gesellschaftlichen Umgestaltungen sowie die epigenetische Theorie, die besagt, dass ein Kind zu gleichen Teilen aus Mutter und Vater entsteht, müssen die Blutsverwandtschaft und die Abstammung erheblich gestützt und unterstrichen haben (Bernard 2014: 467ff.).

Um 1900 gab es keine biologisch begründete Verwandtschaft zwischen einem Vater und seinem unehelichen Kind. Bei ehelichen Kindern wurde die Verwandtschaft aufgrund der Ehe mit der Mutter begründet. Lediglich zur Feststellung der Unterhaltspflicht wurde die Vaterschaft zu dieser Zeit bei unehelichen Kindern festgestellt, jedoch ohne einen Verwandtschaftsgrad zwischen dem unehelichen Kind und dem Vater festzulegen (Schutter 2011: 69f.).

Diese Einstellung änderte sich mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933. Die Klärung der Vaterschaft, um die Unterhaltsansprüche zu garantieren, wurde aufgrund der rassenpolitischen Grundsätze in den Hintergrund gedrängt. Das öffentliche Interesse an der blutsmäßigen Abstammung sowohl unehelicher als auch ehelicher Kinder rückte in den Vordergrund (Donhauser 1996: 27). Somit wurde eine Aufwertung der biologischen Abstammung aufgrund der Rassenideologie erkennbar.

In der Nachkriegszeit gab es eine bewusste Abgrenzung zur rassenideologischen Grundsatzhaltung bezüglich der biologischen Abstammung. Dennoch wurde deutlich, dass uneheliche Kinder weiterhin ihre biologische Abstammung kennen sollten, da dies das Persönlichkeitsrecht des Kindes ausmachte (ebd.: 30). Aus der Abstammung aus rassistischen Hintergründen ist nun ein Merkmal der Identitätsbestimmung geworden, die eng mit der väterlichen Verwandtschaft verknüpft ist (Schutter 2011: 72).

„Nachdem die natsoz. Überschätzung des Rassendenkens überwunden und als Irrlehre erkannt ist, besteht vom Standpunkt der Allgemeinheit, der Masse, kein besonderer Grund mehr für die Statusklage: Sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, so fehlt ein Interesse der Allgemeinheit daran, die wahre Abstammung festzustellen. Anders wenn man die Persönlichkeit in den Vordergrund der

Betrachtung stellt. Tut man das, so muß man sagen: Das uneheliche Kind bezüglich seiner Vaterschaft auf den gewöhnlichen Amtsprozeß zu verweisen, bedeutet eine Herabwürdigung seiner Persönlichkeit und eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber dem ehelichen Kind. Wer keinen Vater oder gar mehrere Väter hat, ist kein ganzer Mensch. Jeder Mensch ohne Unterschied seiner Geburt hat ein naturgebundenes Recht darauf, mit Wirkung für und wider jedermann festgestellt zu wissen, wer sein Vater ist. Wer den Menschen als Persönlichkeit wertet, darf ihm dieses Recht nicht versagen“ (Guggemos 1947; zitiert nach Donhauser 1996: 30).

Trotz der herausgestellten Relevanz der Kenntnis der Abstammung dauerte es noch bis Anfang der 1960er Jahre, bis die Diskussionen um das Recht für eheliche Kinder begann. Auslöser dieser Auseinandersetzung war die Debatte um die Zulässigkeit der heterologen Insemination. Bereits zu dieser Zeit wurden die Probleme, die mit einer heterologen Insemination einhergehen konnten, diskutiert (ebd.: 31f.). Erst 1969 wurde das Gesetz, dass keine Verwandtschaft zwischen einem unehelichen Kind und seinem biologischen Vater bestand, aufgehoben. 1988 ergab der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) das Recht eines unehelichen Kindes gegenüber seiner Mutter auf Nennung des biologischen Vaters (Schutter 2011: 73f.).

Im darauffolgenden Jahr beschloss das BVerfG, dass die Kenntnis der eigenen Abstammung als Teil des Persönlichkeitsrechtes angesehen werden muss. Begründet wurde dieses Recht mithilfe des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik (BVerfG 1989: 1f.).

Im folgenden Kapitel wird die Ausgestaltung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung vertieft. Zunächst werden hierfür die rechtlichen Grundlagen betrachtet. Im Anschluss daran wird das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung sowohl aus soziologischer als auch aus entwicklungspsychologischer Perspektive heraus beleuchtet.

3.1. Rechtliche Grundlagen

Wie bereits beschrieben begründet sich das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung aus dem GG der Bundesrepublik Deutschland.

Das Grundgesetz stellt in Deutschland das höchste Gesetz dar und regelt die Rechte, die Menschen gegenüber dem Staat haben. Insgesamt gibt es 19 Grundrechte, eines davon bildet das Persönlichkeitsrecht und somit auch das Recht auf Kenntnis der Abstammung als Teil dieses Rechts (Lindner 2013: 75ff.).

Das BVerfG legte 1989 fest, dass sich dieses Recht als ein Teil des Persönlichkeitsrechtes begründet. Grundlage für diese Festlegung bietet Art. 2 Abs. 1 GG:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 Abs.1 GG).“

in Verbindung mit Art.1 Abs.1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art.1 Abs.1 GG).“

Darüber hinaus kann das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung mithilfe der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) begründet werden.

Art. 7 der UN-KRK gesteht Kindern ein Recht auf einen Namen, auf eine Staatsangehörigkeit sowie das Recht seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden zu. Im darauffolgenden Art. 8 der UN-KRK wird deutlich, dass jedes Kind ein Recht auf eine Identität hat. Dieses beinhaltet sowohl einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und gesetzlich anerkannte Familienbeziehungen. Da Deutschland die UN-KRK bereits 1992 ratifiziert hat, haben sie sich verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und bei ihrer Umsetzung zu unterstützen (UN-KRK).

Ferner regelt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Art. 8, dass jede Person ein Recht auf ein eigenes Privat- und Familienleben hat (Art. 8 EMRK). Zu einem Familienleben gehört auch die Kenntnis über die eigene Herkunft und bildet somit einen Teilbereich des Persönlichkeitsrechtes.

Betrachtet man das derzeitige Rechtssystem in Deutschland, wird deutlich, dass davon ausgegangen wird, dass Elternschaft eine Einheit bildet. Im Konkreten bedeutet dies für das Recht, dass die genetische, die rechtliche und die soziale Elternschaft zusammenfallen. Da die Vielfalt der Elternbegriffe, wie „genetische“, „biologische“, „rechtliche“ und „soziale“ Eltern, nicht im Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) vorkommen, unterstreicht dies die Annahme des Ideals des Zusammenfalls. Von diesem Ideal ausgenommen sind die Pflegschaft und die Adoption, weil in diesen Fällen unschwer erkennbar ist, dass nicht von der Annahme des Zusammenfallens der unterschiedlichen Elternschaften ausgegangen werden kann. Eine Ausnahme bilden die Stiefkind- und Verwandtenadoption (Schwab 2011: 41ff.).

Wenn die unterschiedlichen Elternschaften zerfallen, so wird von einer Segmentierung der Elternschaft gesprochen. Unter biologischer Elternschaft wird verstanden, dass die Eltern das Kind gezeugt haben, somit ist die Blutsverwandtschaft in diesem Fall unabdingbar. Soziale Elternschaft bezeichnet Menschen, die ihre Rolle als Eltern ausüben und die daraus entstehenden normativen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind innehaben. Die

genetische und biologische Elternschaft kann in Zeiten der Reproduktionsmedizin abweichen. Beispielsweise kann ein Kind, das mithilfe einer Leihmutter geboren wird, eine genetische und eine biologische Mutter haben. Die biologische Mutter trägt das Kind aus und die genetische Mutter hat die befruchtete Eizelle gespendet (Vaskovics 2011: 12ff.). Elternschaft aus rechtlicher Sicht umfasst Personen, die mit dem elterlichem Personensorgerecht ausgestattet sind (BpB 2015: 143).

Als Teil des Persönlichkeitsrechts wird es Kindern aufgrund der dargelegten Gesetze ermöglicht Kenntnis über die eigene Abstammung zu erhalten. Bestandteil dieses Rechts ist die Kenntnis darüber, wer die biologischen Eltern eines Kindes sind.

Das Kindschaftsrecht ist Teil des vierten Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in dem das Familienrecht festgeschrieben ist und regelt das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern.

§ 1591 BGB klärt, wer die Mutter eines Kindes ist (Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (bmjv) 2014: 2ff.).

„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ (§ 1591 BGB). Diese Regelung verdeutlicht, dass auch im Zeitalter der Reproduktionsmedizin immer die Frau die Mutter eines Kindes ist, die es geboren hat. Außerdem verstärkt diese Regelung das Verbot der Leihmutterschaft in Deutschland (bmjv 2014: 11). Nicht nur im Rahmen der Reproduktionsmedizin, sondern auch bei der Adoption trifft diese Aussage nicht immer zu, da in diesen Fällen die rechtliche Mutter nicht immer auch die biologische ist.

In Deutschland gibt es derzeit drei Gesetzesregelungen, um als rechtlicher Vater eines Kindes gelten zu können. Der § 1592 Nr. 1 BGB erklärt, dass in erste Linie der Mann der Vater des Kindes ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Wendehorst 2008: 116f.). Es wird somit angenommen, dass grundsätzlich der Ehemann der Mutter Vater des Kindes ist. Falls der Ehemann verstirbt und ein Kind innerhalb einer Frist von 300 Tagen geboren wird, gilt automatisch der verstorbene Ehemann als Vater des Kindes. Wird in dieser Zeit eine neue Ehe eingegangen, so ist der neue Ehemann als Vater anzusehen (Schutter 2011: 60). Das Gesetz nimmt in dem Fall, dass der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes ist, bewusst hin, dass es ein Auseinanderfallen der biologischen und rechtlichen Vaterschaft gibt. Aus diesem Grund gibt es laut dem BGB ein Vaterschaftsanfechtungsrecht, auf das später eingegangen wird (Helms 2011: 106).

Wenn die Eltern während der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, kann § 1592 Nr. 1 BGB nicht greifen. Somit wird dann Vater des Kindes, wer die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB anerkennt bzw. anerkannt hat. Es ist nicht erforderlich, dass der Vater, der die Vaterschaft anerkennt, auch wirklich der biologische Erzeuger des Kindes ist (ebd.: 107). Erkennt kein Mann die Vaterschaft an, so kann sie gerichtlich festgestellt werden.

Laut § 1592 Nr. 3 ist der Mann der Vater des Kindes, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (§ 1592 BGB). Das Gesetz geht somit davon aus, dass nur der Mann die Vaterschaft des Kindes anerkennt, der auch der Erzeuger ist (Helms 2011: 107).

Es ist darüber hinaus bereits vor der Geburt des Kindes möglich die Vaterschaft anzuerkennen (ebd.: 39).

Einschränkungen in der Vaterschaftsanerkennung gibt es nur hinsichtlich der Tatsache, dass immer nur ein Mann die Vaterschaft zu einem Kind anerkennen kann und diese erst aufgelöst werden muss, bevor ein anderer Mann diese anerkennen kann. Ferner darf die Vaterschaft nicht an eine Bedingung geknüpft oder zeitlich begrenzt werden (§ 1594 BGB).

Nachdem ein Mann die Vaterschaft eines Kindes anerkannt hat, kann er diese Vater-Kind-Beziehung auch wieder beenden, indem er die Vaterschaft anfechtet. Außerdem können die leibliche Mutter und das Kind selbst die Vaterschaft anfechten. Bei Minderjährigkeit benötigt das Kind einen gesetzlichen Vertreter. Bis 1998 war nur der rechtliche Vater uneingeschränkt zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigt. Das Kind konnte zu dieser Zeit eingeschränkt die Vaterschaft anfechten und die Mutter besaß kein Recht die Vaterschaft in Frage zu stellen. Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 räumte nun auch den Kindern und der Mutter ein uneingeschränktes Anfechtungsrecht ein (Schutter 2011: 62). Laut § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist außerdem der Mann anfechtungsberechtigt, der unter Eid aussagt, zur Zeit der Zeugung des Kindes der Mutter beigezogen zu haben. Diese Berechtigung wird jedoch durch § 1600 Abs. 3 - 4 BGB eingeschränkt, da der Mann keine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind haben darf. Von einer sozial-familiären Beziehung wird nach § 1600 Abs. 4 gesprochen, wenn der Mann mit dem Kind zusammen gewohnt bzw. Verantwortung für das Kind übernommen hat (ebd.).

Wie schon erwähnt, kann nur ein gesetzlicher Vertreter die Vaterschaft für das Kind anfechten. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1600a Abs. 3 BGB). Es besteht jedoch eine Anfechtungsfrist von zwei Jahren nach Kenntnis über die Unmöglichkeit der Vaterschaft (§ 1600b Abs. 1 BGB). Diese Frist gilt auch für die gesetzlichen Vertreter eines Kindes. Das Kind ist aber dennoch berechtigt selbst die Vaterschaft anzufechten, wenn es die Volljährigkeit erreicht hat. Jedoch gilt ab diesem Zeitpunkt wieder eine Frist von zwei Jahren (§ 1600b Abs. 3 BGB). Darüber hinaus hat ein Kind die Möglichkeit die Vaterschaft zu einem Mann anzufechten, wenn es Kenntnis von Umständen erlangt hat, die die Vaterschaft unzumutbar werden lässt. Auch hier gilt eine Anfechtungsfrist von zwei Jahren.

Mit der Anerkennung der Vaterschaft gehen unterschiedliche Rechte und Pflichten einher. Teil der Elternschaft ist die elterliche Verantwortung. Diese besteht aus unterschiedlichen Rechten und Pflichten der Eltern und der Kinder.

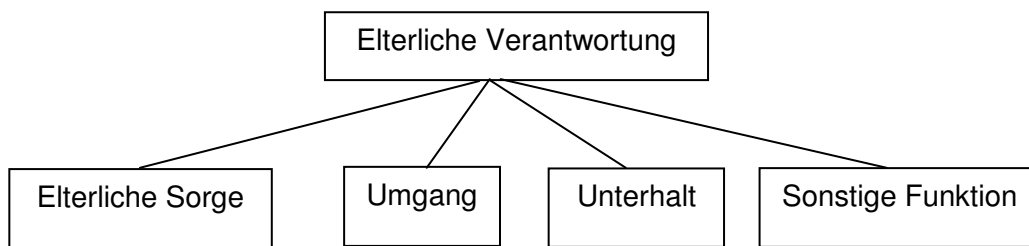


Abb. 1: elterliche Verantwortung (Schwab 2012: 243)

Die elterliche Sorge als ein Teilbereich der elterlichen Verantwortung umfasst die Sorge für das Wohl des Kindes (Pflege des Kindes), die Erziehung und die Vermögensverwaltung im Kindesinteresse. Die Sorge für das Wohl des Kindes sowie die Erziehung werden im geltenden Recht als Personensorge zusammengefasst. Die Personen- sowie die Vermögenssorge sind demnach von der Gesellschaft an die Eltern übertragene Rechte und Pflichten (Schwab 2012: 242ff.). Die elterliche Sorge wird den Eltern gemeinsam übertragen, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind, wenn sie nach der Geburt heiraten oder wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben, dass sie gemeinsam für das Kind sorgen wollen. Das Recht auf Umgang umfasst die Aufrechterhaltung der Kontakte des Kindes zu Personen, die ihm besonders nahe stehen. Das Umgangsrecht ermöglicht es den Berechtigten das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen sowie Telefon- und Briefkontakt mit dem Kind zu pflegen. Das Kind, jeder Elternteil, die Großeltern, die Geschwister, die sozial-familiären Beziehungen sowie der leibliche, nicht rechtliche Vater des Kindes haben ein Umgangsrecht zueinander. Einem leiblichen, nicht rechtlichen Vater war es bis 2013 verwehrt ein Recht auf Umgang mit dem Kind zu erhalten, wenn er keine Verantwortung für das Kind übernommen hatte - auch wenn der Kontakt von den rechtlichen Eltern abgelehnt wurde (bmjv 2014: 27ff.).

Ein Recht auf Unterhalt besteht in Deutschland in der Regel nur bei in gerader Linie verwandten Personen (Schwab 2012: 385). Von Verwandtschaft in gerader Linie wird gesprochen, wenn Personen voneinander abstammen (BpB 2015: 505). Zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind, wie Großeltern, Eltern und Kinder, besteht eine Unterhaltspflicht. Mit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform vom 01. Januar 2008 werden die Unterhaltsansprüche von Kindern vor alle anderen Unterhaltsansprüchen gestellt. Unterhalt kann in Form von Unterkunft, Kleidung und Verpflegung geleistet werden aber auch in Form von Geldleistungen. Gesetzlich ist geregelt, dass ein Kind einen sogenannten Mindestunterhalt erhält. Dieser richtet sich nach dem Einkommen des zahlenden Elternteils (bmjv 2014: 35f.).

Ebenfalls haben Kinder ein Erbrecht, wenn ihre Eltern verstorben sind. Die Erben erster Ordnung sind die eigenen Kinder, Enkel und Urenkel. Erben zweiter Ordnung sind die Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen. Die Erben dritter Ordnung bilden die Großeltern, Tanten und Onkel sowie Cousinsen und Cousins. Nichteheleche Kinder erben zu gleichen Teilen, wie eheliche Kinder von ihren Eltern und von ihren Verwandten (BmJV 2015a: 9ff.). Diese Gleichberechtigung von nichtehelichen und ehelichen Kindern begründet sich aus dem Art. 6 Abs. 5 GG (ebd.).

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erklärt in § 1 Abs. 3 Nr. 4, dass die Jugendhilfe dazu beitragen muss, dass positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche sowie für ihre Familien geschaffen werden. Darüber hinaus verpflichtet der Paragraph dazu, dass eine kinder- und familienfreundliche Umwelt entwickelt und erhalten werden soll (ebd.). Wie bereits dargestellt, umfasst das Recht, welches für Kinder zu einer positiven Lebensbedingung und zu einer erfolgreichen Persönlichkeitsentwicklung führen kann, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Nachdem in diesem Kapitel dargestellt wurde, welche rechtlichen Grundlagen in diesem Kontext relevant sind, welche Folgen damit einhergehen können und welche Hürden es geben kann, werden im Folgenden Begründungen für das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung gegeben.

3.2. Begründung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Das folgende Kapitel betrachtet die Begründungen des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung aus soziologischer und entwicklungspsychologischer Sicht. Besonders wird hier auf die Familiensoziologie eingegangen, um darzustellen, warum dieses Recht des Kindes auch aus soziologischer Perspektive wichtig ist.

Das darauffolgende Unterkapitel thematisiert das Recht aus entwicklungspsychologischer Sicht. Hierbei wird speziell auf die Entwicklung der Persönlichkeit eingegangen, da das Recht auf Kenntnis der Abstammung ein Persönlichkeitsrecht darstellt.

Wichtig ist, dass das Kind mit seinen spezifischen Interessen und Bedürfnissen im Mittelpunkt der Analyse steht.

3.2.1. Begründung aus soziologischer Sicht

Soziologie ist „eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will“ (Weber 1960, zitiert nach Hungerland 2006: 76). Interaktion mit anderen Menschen ist nach dem sozialen Handeln immer zielgerichtet und auf die Reaktion von anderen Individuen angewiesen. Menschen müssen demnach bestimmte Regeln im Umgang mit anderen Personen beachten, damit sie den Erwartungen, die an sie durch die Interaktion herangetragen werden, erfüllen können (Hungerland 2006: 76).

Die Gesellschaft, in der ein Kind aufwächst und sich entwickelt, prägt es in seiner Wert- und Normvorstellung, in seinen Handlungsmustern und in seiner Persönlichkeit (Kirnich/Knörnschild 2004: 2). *„Im Prozess der Sozialisation nimmt der Handelnde schrittweise die Erwartungen und Verhaltensmaßstäbe des sozialen Systems auf, bis diese zu verinnerlichten und selbstwirksamen Motivierungsmaßstäben und Zielen für das eigene Handeln eines Menschen werden“* (Hurrelmann 1993, zitiert nach: Mues et al. 2004: 5).

Folglich werden Menschen durch die Gesellschaft in der sie leben durch Interaktion beeinflusst und sozialisiert.

„Im heute allgemeinen vorherrschenden Verständnis wird mit Sozialisation der Prozess der Entstehung und Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit in Abhängigkeit von und in Auseinandersetzung mit den sozialen und den dinglich-materiellen Lebensbedingungen verstanden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt der historischen Entwicklung einer Gesellschaft existieren. Sozialisation bezeichnet den Prozess, in dessen Verlauf sich der mit einer biologischen Ausstattung versehene menschliche Organismus zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit bildet, die sich über den Lebenslauf hinweg in Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen weiterentwickelt“ (Hurrelmann 1993, zitiert nach Mues et al. 2004: 3).

Somit stellt Sozialisation einen lebenslang andauernden Prozess dar, der durch unterschiedliche Einflüsse der sozialen und physischen Umwelt das Individuum in seiner Persönlichkeit stärken und prägen kann. Der Mensch soll demnach ein gesellschaftlich handlungsfähiges Subjekt werden (Bamler et al. 2010: 54). Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung stellt im deutschen Recht ein Persönlichkeitsrecht dar, das sich aus dem Grundgesetz begründet. Hurrelmann ist davon überzeugt, dass sich die Persönlichkeit in der Schnittmenge der inneren und der äußeren Realität entwickelt und festigt.

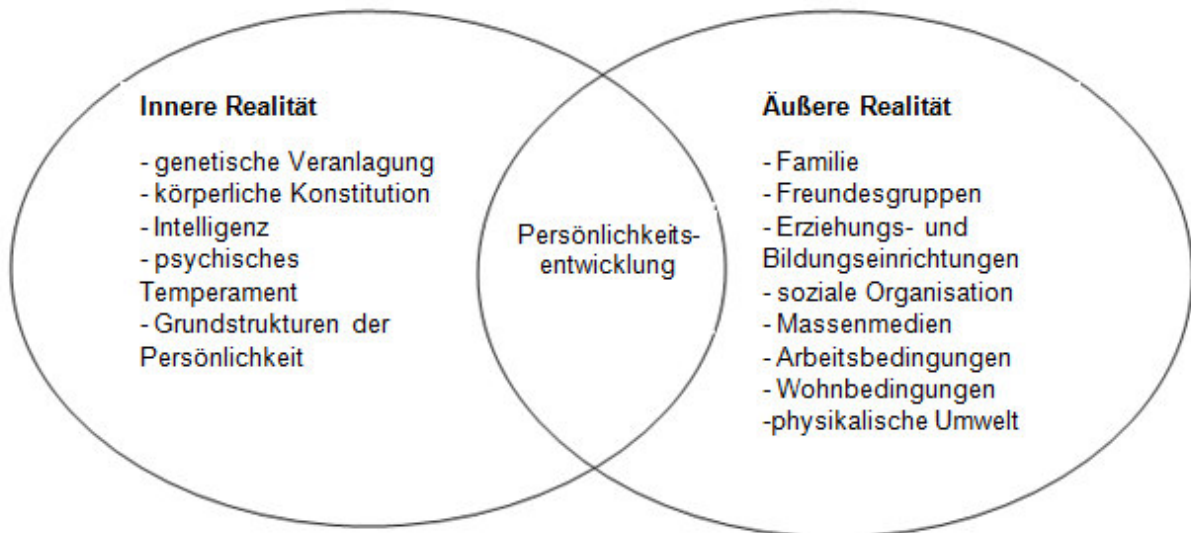


Abb. 2: Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung (Bamler et al. 2010: 55)

Aus Abbildung 2 wird deutlich, dass es einen wechselseitigen Einfluss der inneren und äußeren Realität gibt. Das Individuum setzt sich im Prozess der Persönlichkeitsentwicklung aktiv mit den Realitäten auseinander und nimmt Einfluss auf das Geschehen. Somit spielt die Anlage (innere Realität), die Umwelt (äußere Realität) und die Selbststeuerung des Individuums eine Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung (ebd.: 54f.).

Die Anlage umfasst das genetische Material, mit dem das Kind bei der Zeugung von beiden Elternteilen ausgestattet wird. Diese Erbinformationen verändern sich während des ganzen Lebens nicht. Gleichwohl sind nicht immer alle Gene gleichzeitig aktiv, so dass die menschliche Entwicklung durch die Aktivität beeinflusst wird.

Die Umwelt kann eingeteilt werden in die materielle und die soziale Umwelt, die die Entwicklung des Kindes beeinflussen. Zu der materiellen Umwelt gehören u.a. Aspekte der Wohnverhältnisse, der Verfügbarkeit von Ressourcen und die Qualität der Wohnumgebung. Mit der sozialen Umwelt sind Einflüsse gemeint, die auf das Kind einwirken. Der Kontakt zu den Eltern sowie zu anderen Kindern spielt eine große Rolle, aber auch die Erwartungen, die an die Kinder herangetragen werden (Büttner 2010).

Die erste soziale Umwelt mit der ein Kind konfrontiert wird, ist die Familie, die somit auch die primäre Sozialisationsinstanz darstellt. Die Familie vermittelt dem Kind erste intime und persönliche Beziehungen (Geulen 2007: 150).

„Familie“ hat viele unterschiedliche Erscheinungsformen und kann unterschiedlich betrachtet werden. Die Mikroperspektive sieht die Familie als soziale Gruppe, die Makroperspektive als

Institution. Dennoch vereinen viele soziologische Definitionen die beiden Perspektiven miteinander (Huinink/Konietzka 2007: 25).

Nave-Herz (2006) stellt drei Kennzeichen des Familienbegriffs heraus: Erstens die biologisch-soziale Doppelnatur, zweitens die Generationendifferenzierung und drittens die spezifischen Kooperations- und Solidaritätsverhältnisse. Die biologisch-soziale Doppelnatur entspricht der Reproduktions- sowie der Sozialisationsfunktion der Familie. Sie zeugen und gebären Kinder, sozialisieren und erziehen sie zu gesellschaftsfähigen Subjekten. Die Generationendifferenzierung umfasst das Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Verhältnis (aber auch Großvater-Kind, Urgroßmutter-Kind, usw.). Es müssen mehrere unterschiedliche Generationen vorhanden sein, um von einer Familie zu sprechen. Die spezifischen Kooperations- und Solidaritätsfunktionen sind die Rollenübernahmen der einzelnen Familienmitglieder und deren Ausgestaltung untereinander. Beispielsweise können darunter die emotionale Zuneigung sowie der Rückhalt aus der Familie verstanden werden (Nave-Herz 2006: 29f.). Zusammenfassend kann festgehalten werden:

„Die Familie ist eine soziale Gruppe, die zumindest zwei Generationen umfasst. Sie zählt zu den verbreitetsten und grundlegendsten Institutionen in allen Gesellschaften, weil sie fundamentale Bedürfnisse zu befriedigen hat.“ (Nave-Herz/Onnenlsemann 2007: 314).

Es wird deutlich, dass in der ersten Definition von Nave-Herz (2006) die biologisch-soziale Doppelnatur als Kennzeichen einer Familie verwendet wird, bei der zweiten Definition hingegen ist die Rede von mindestens zwei Generationen, so dass in diesem Fall auch Pflegefamilien als Familie gewertet werden können.

Somit wird der Familienbegriff bereits erweitert, um die verschiedenen Lebensformen einzubeziehen. Grund für diese Erweiterung kann der Wandel der Familie und damit einhergehend der soziale Wandel gewertet werden. Der soziale Wandel ist sowohl ein gesellschaftlicher als auch ein familialer Transformationsprozess. Einher geht der Ausdruck mit den Thesen um den Zerfall der Familie, die Pluralisierung von Familienformen sowie veränderte wohlfahrtsstaatliche Regulationsoptionen (Böllert/Peter 2002:7).

Seit 1960 lässt sich in der Bundesrepublik Deutschland (wie auch in der ehemaligen DDR) eine zunehmende Pluralisierung sowie eine steigende Individualisierung der Lebensformen beobachten (Peuckert 2008: 16). Noch in den 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts war die traditionelle Kernfamilie (auch moderne Kleinfamilie), bestehend aus einem verheirateten Ehepaar mit Kindern, ein angestrebtes und anerkanntes Familienmodell (Dienel 2002: 13f.). Laut Höpflinger (2012) lassen sich seit den 1960er Jahren deutliche Veränderungen der Geburtenraten, des Heiratsalters, der Familienstrukturen und der Lebensform erkennen.

Spürbar wurden diese Wandlungsprozesse zunächst bei den sinkenden Geburtenzahlen. Dies war eine Folge des Wandels der Familiengründung: Aufgrund der späteren Erstheirat, verzögerte sich auch die Familiengründung. Der Trend zu individualistischen Lebensformen nimmt zu. Ferner werden Ehen häufiger geschieden. Daraus resultiert ein Anstieg an Alleinerziehenden und Folgefamilien (Fortsetzungsfamilien wie Stieffamilien) (ebd. 52f.). Wie dargestellt bildet die Familie als angestrebtes Lebensmodell kein Auslaufmodell, obwohl sie nicht mehr uneingeschränkter Normalfall ist (Schweizer 2007: 106). Trotz des angeblichen Bedeutungsverlustes wünschen sich noch laut der Shell Jugendstudie (2010) 76% der Jugendlichen eine Familie um glücklich zu sein (Marx 2011: 19f.).

Somit sind mit dem sozialen Wandel der Familie zwei Ausrichtungen gemeint. Einerseits gibt es gesamtgesellschaftliche Wandlungsprozesse, die mit einer Individualisierung einhergehen, wie beispielsweise der Geburtenrückgang. Die Familie passt sich somit der Gesellschaft an - dieses Phänomen entspricht der Einflussrichtung „top-down“. Andererseits hat der Wandel der Familie auch einen Einfluss auf die Gesellschaft. Durch die sinkenden Geburtenzahlen und das erhöhte Sterbealter altert die Gesellschaft einerseits und schrumpft andererseits. Diese Einflussrichtung wird „bottom-top“ genannt (Peuckert 2008: 9f.). Diese familiendemographischen Umgestaltungen wurden von Veränderungen im Status und Verhalten junger Frauen begleitet. Ihre Erwerbstätigkeit nimmt beispielsweise weiter zu (Höpflinger 2012: 52).

Mit dem Wandel der Frauenrolle zu mehr Selbstbestimmung, wandelte sich auch die Rolle des Vaters seit Mitte der 1970er Jahre. Durch die steigende Erwerbstätigkeit der Frau wird der Vater stärker in das Familienleben involviert und nicht mehr nur als Alleinernährer angesehen. Aus diesem Grund wird seit den 1980er Jahren von den „neuen“ Vätern gesprochen. Von der stärkeren Einbindung des Vaters in das Familienleben profitieren sowohl die Frau, da sie nun hinsichtlich der Hausarbeit und der Kindererziehung entlastet wird, als auch die Kinder, die im Haushalt leben. Aufgrund der verstärkten Anwesenheit des Vaters wird die Vater-Kind-Beziehung intensiviert (Herlth 2000: 106ff.).

Väter und Mütter haben meist unterschiedliche Beziehungen zu ihren Kindern. Darüber hinaus sozialisieren sie sie aufgrund ihrer eigenen individuellen Sozialisationserfahrungen unterschiedlich. Mütter beispielsweise spielen häufiger Kommunikations- und Familienspiele. Väter hingegen erfinden häufig mit ihren Kindern neue Spiele und spielen öfters Körperspiele (Geulen 2007: 150).

Als Folge dieses Wandlungsprozesses befindet sich auch die Elternschaft im Umbruch (Böllert/Peter 2002: 7) und eine „*Erosion der bio-sozialen Einheit der Familie*“ (Peuckert 2008: 11) ist erkennbar. Dies äußert sich darin, dass die biologische und die soziale Elternschaft immer häufiger auseinanderfallen. Einerseits kann dies an der steigenden Zahl an Fortsetzungsfamilien liegen, andererseits eröffnet die Reproduktionsmedizin neue Wege

zur Elternschaft. Des Öfteren sind Kinder nur mit einem oder keinem Elternteil biologisch verwandt (ebd.: 11ff.). Es gibt somit einen Anstieg an nichtkonventionellen Lebensformen (Schneider 2015: 30f.). Durch den Wandel und die Erosion der bio-sozialen Einheit der Familie wurde 1990 der Begriff der multiplen Elternschaft geprägt (Peuckert 2008: 25). Die multiple Elternschaft beschreibt den Zerfall in die unterschiedlichen Segmente: biologisch, genetisch, sozial und rechtlich. Der soziologische Begriff der Elternschaft umfasst die Rolle der Väter und Mütter aus biologischer, sozialer und rechtlicher Perspektive und damit einhergehend die Verhaltenserwartungen an diese spezifischen Rollen, wie die Elternrechte und -pflichten. Unterschieden werden kann zwischen Voll-Elternschaft und Teil-Elternschaft, welche sich unterschiedlich gestalten können (Vaskovics 2011: 12ff.).

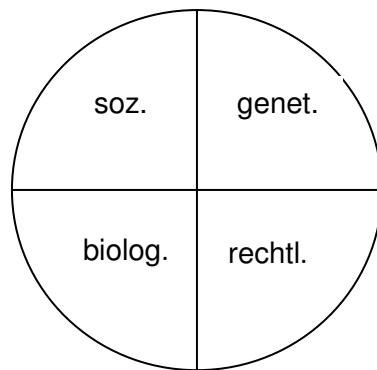


Abb.3: Segmente und Elternschaftskonstellationen: Voll-Elternschaft (Vaskovics 2011: 18)

Abbildung 3 zeigt die Voll-Elternschaft. Die vier Elternschaftssegmente fallen zusammen und bilden eine Einheit. Wird die Konstellation der Segmente der Elternschaft zunächst in Bezug auf die Vaterschaft betrachtet, bedeutet dies für die Voll-Vaterschaft, dass der Vater sowohl der genetische als auch der biologische Vater ist, der zudem die rechtliche und soziale Vaterschaft übernimmt. Diese Voll-Vaterschaft ist nicht immer der Fall. Wenn sich nun die Eltern eines Kindes scheiden lassen und das Kind bei der Mutter lebt, die einen neuen Lebensgefährten hat, der nicht der biologische Vater des Kindes ist und die soziale Rolle des Vaters einnimmt, können zwei weitere Konstellationen von Vaterschaft auftreten:

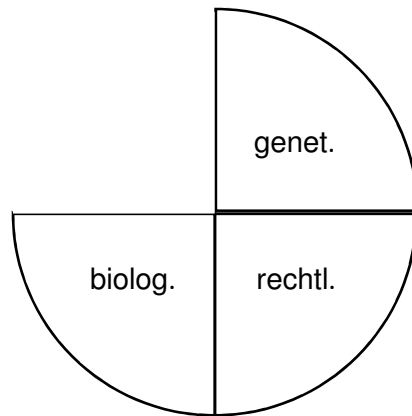


Abb. 4: Segmente und Elternschaftskonstellationen: Teil-Elternschaft I (Vaskovics 2011: 18)

Der Mann, der zwar der biologische, genetische und der rechtliche Vater des Kindes ist, aber sich nicht mehr um das Kind kümmert, hat die Elternschaftskonstellation aus Abbildung 4 inne. Demnach ist er biologischer, genetischer und rechtlicher Vater.

Der Lebensgefährte der Mutter, der sich um das Kind kümmert, trägt das fehlende Segment der Elternschaft:

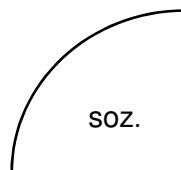


Abb. 5: Segmente der Elternschaftskonstellation: Teil-Elternschaft II (Vaskovics 2011: 18)

Somit hat das Kind einen biologischen, genetischen und rechtlichen Vater sowie einen sozialen Vater (Vaskovics 2011: 17ff.). Diese Konstellationen können auch auf die Mutter eines Kindes übertragen werden.

Durch die steigende Zahl der Ehescheidungen und daraus resultierend die zunehmende Anzahl an Fortsetzungsfamilien, werden Kinder immer häufiger mit unterschiedlichen Elternschaftskonstellationen konfrontiert. Mithilfe der Reproduktionsmedizin sind neue Konstellationen der Elternschaft möglich (Schweizer 2007: 109f.).

Durch die heterologe Insemination wird deutlich, dass es eine neue Differenzierung der Elternschaftssegmente gibt:

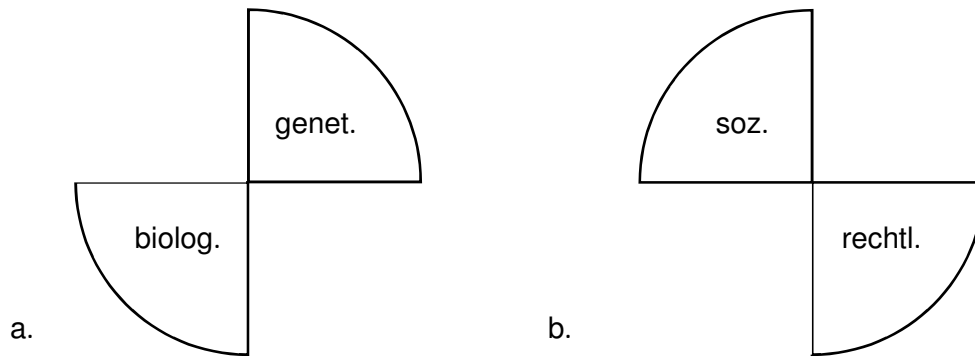


Abb. 6: Segmente der Elternschaftskonstellation: Teil-Elternschaft III: eigene Darstellung

In Abbildung 6 werden zwei unterschiedliche Vaterschaftskonstellationen deutlich. In der Abbildung 6a wird die Vaterschaft des Samenspenders deutlich. Er hat aufgrund der Spende seines Samens sowohl die biologische als auch die genetische Vaterschaft inne. Der Mann, der die Vaterschaft im Rahmen der heterologen Insemination anerkennt, besitzt die rechtliche Vaterschaft. Ausgehend von der Tatsache, dass überwiegend nur verheiratete Paare bzw. Paare in dauerhaften Beziehungen eine Samenspende in Anspruch nehmen dürfen, wird erkennbar, dass der Mann, der die Vaterschaft des Kindes anerkennt, auch die soziale Elternschaft übernimmt (Abbildung 6b).

Im Rahmen der Leihmutterschaft ist es möglich, dass die biologische und die genetische Mutterschaft auseinanderfallen. Eine Frau spendet die Eizelle (genetische), eine weitere Frau trägt das Kind aus (biologische) und eine dritte Frau übernimmt die soziale und rechtliche Mutterschaft. Folglich kann ein Kind bis zu fünf Eltern besitzen: drei biologische und zwei soziale (Vaskovics 2011: 21f.). Doch beim Wechselmodell beispielsweise, bei dem das Kind nur am Wochenende bei seinem leiblichen Vater und seiner neuen Lebensgefährtin lebt und sonst nur bei seiner leiblichen Mutter mit deren neuen Lebensgefährten wohnt (oder umgekehrt), kann ein Kind auch vier soziale Eltern haben (Löhning 2011: 159). Da aber die Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist, müssten Frauen, die einen Kinderwunsch haben aber keine Kinder gebären können, sich im Ausland Hilfe suchen. Laut dem BGB § 1591 ist in Deutschland die Frau die Mutter des Kindes, die es zur Welt bringt (Vaskovics 2011: 22).

Durch Adoptionen und Pflegschaften entstehen Familien, die in der Regel nicht biologisch miteinander verwandt sind (außer Stiefkind- und Verwandtenadoptionen). Auch aufgrund der Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin eröffnen sich neue Wege zur Elternschaft jenseits der biologischen Abstammung (Walper/Wendt 2011: 212ff.).

Die Segmentierung der Elternschaft sowie die „*fragmentierende Singularisierung*“ (Schweizer 2007: 110) führten zum Neologismus „Elter“, der mehr darstellen soll als nur einen biologischen Elternteil und die Singularisierung nochmals unterstreicht.

Dadurch, dass sich die Elternrolle einem ständigen Wandel unterliegt und neue Elternschaftskonstellationen aufgezeigt werden können, nimmt diese Wandlung auch einen Einfluss auf die Rolle des Kindes bzw. auf die Kindschaftskonstellationen. Die Schlussfolgerung aus der Entkopplung der biologischen und sozialen Elternschaft geht einher mit der Entkopplung der biologischen und sozialen Kindschaft. Durch entstehende Fortsetzungsfamilien sehen sich Kinder vermehrt heterogenen Geschwisterkonstellationen gegenüber gestellt (ebd.: 110ff.). Das Kindschaftsverhältnis steht in Abhängigkeit zur Elternschaftskonstellation, als Konsequenz der wechselnden Partnerschaften. Im Laufe der Zeit kann ein Kind bis zu drei Väter haben, einen sozialen, einen rechtlichen und einen biologischen. Die wandelnden Konstellationen in der Kindschaft sowie in der Elternschaft können die Quelle unterschiedlicher Probleme sein. Durch die entstandenen komplexen Zugehörigkeitskonstellationen neigen die betroffenen Familienmitglieder, aber auch die Gesetzgebung und die Politik dazu, Fiktionen aufrechtzuerhalten. So werden die einzelnen Elternschaftskonstellationen beispielsweise ungleich bewertet und ihnen wird eine unterschiedlich starke Gewichtung auferlegt. So kann es sein, dass die soziale Vaterschaft höher bewertet wird, als die biologische, weil sich der soziale Vater intensiver um das Kind kümmert (Vaskovics 2011: 25f.).

Bedingt durch die Reproduktionsmedizin kann es vorkommen, dass Kinder ihre biologischen Väter nicht kennen bzw. ihre Eltern sie nicht über ihre Entstehungsweise aufklären. So wird die „Andersartigkeit“ der Familie vor anderen Menschen geheim gehalten, da sie Angst vor Vorurteilen und Stigmatisierungen haben (ebd.: 27). Aus diesem Grund halten sie lieber die Fiktion der Normalfamilie aufrecht. Dieses Verschweigen soll dazu führen, dass das Kind einfacher als das eigene empfunden wird und sie schneller zu einer normalen Familie werden können. Wenn sie die Kinder aufklären, so Dr. med. Michael Poluda als langjähriger Samenbankbetreiber, könnte es sein, dass sie ihre eigene Familie zerstören. Weitere Samenbankbetreiber wie Thomas Katzorke betonen, dass Bindungen die Folge sozialer Prozesse sind und nicht die Zugehörigkeit über Blutsverwandtschaft (Bernard 2014: 97ff.). „*Familie ist*“, so Katzorke, „*eine soziale Konstellation; die sog. Blutsbande wurde in der Vergangenheit als Harmoniespender überschätzt und mythisch überhöht*“ (ebd.: 97). Der Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ der Bundesregierung, der interdisziplinär der Frage nachgeht, ob das derzeitige Abstammungsrecht noch aktuell ist, hat festgestellt: „*Moderne Familienkonstellationen stellen uns vor neue Herausforderungen – gerade auch im Abstammungsrecht. Ist die Abstammung eher an die biologische oder an die soziale Vaterschaft anzuknüpfen?*“ (bmjv 2015b).

Durch das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung, das als Teil des Persönlichkeitsrechts angesehen wird, hat das Kind einen Anspruch darauf zu erfahren, wer seine biologischen Eltern sind (siehe Kapitel 3.1). Aus Kapitel 3 geht hervor, dass sich die Abstammung auf die genetische Zugehörigkeit beruft.

Eine Studie der Universität Queensland und der Universität Amsterdam haben Zwillingsstudien der letzten 50 Jahre ausgewertet und festgestellt, dass sowohl die Persönlichkeit als auch Krankheiten zu ungefähr gleichen Anteilen von der Genetik und der Umwelt abhängig sind (durchschnittlich 49% genetisch und 51% von der Umwelt). Allerdings variiert diese Abhängigkeit je nach Charakter des Menschen (Tan 2015). Wie bereits dargestellt, ist auch Hurrelmann davon überzeugt, dass die Persönlichkeit sowohl durch genetische Merkmale als auch durch Umwelteinflüsse beeinflusst und entwickelt wird. Hierzu bedarf es in aller Regel keinen biologischen Vater, sondern vielmehr einer stabilen Bindung zu seinen Eltern (Bernard 2014: 97). Dennoch wird aus Sicht der Spenderkinder deutlich, dass sie wissen wollen, wo sie herkommen und wessen Gene sie in sich tragen. Zudem berichten sie davon, dass sie sich nicht als vollständige Person fühlen, solange ihnen die Kenntnis verwehrt wird. Betroffene beschreiben das Gefühl der fehlenden Identität als Unsicherheit und sich nicht lebendig fühlend (Spenderkinder o.J.). Eine wesentliche Voraussetzung für diese Gefühle und auch für das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bildet aber jedoch die Aufklärung durch die Eltern.

Bei heterosexuellen Paaren wird die Mitwirkung eines Dritten bei der Zeugung eines Kindes nicht erkennbar, anders jedoch bei homosexuellen Paaren (Thorn 2008: 150).

Gleichgeschlechtliche Paare, die sich ihren Kinderwunsch mithilfe von Spendersamen erfüllt haben, können die Fiktion der Familie nicht aufrechterhalten, da sie nicht der Normalfamilie eines Mannes und einer Frau entsprechen. 95% der Kinder mit lesbischen Eltern sind bereits im Alter von 10 Jahren über ihre Entstehungsweise aufgeklärt (Bernard 2014: 148). Im Rahmen der bisherigen Studien über Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wird deutlich, dass für die kindliche Entwicklung die Qualität der Elternbeziehung von besonderer Bedeutung ist. Die Offenheit der Entstehungsweise der Kinder durch ihre homosexuellen Eltern führt zu einem Anstieg der allgemeinen Aufklärung von Kindern und zu einer Normalisierung der Samenspende. Trotz alledem will und muss ein Kind seine eigene Entstehungsgeschichte und somit auch seine eigene Herkunft kennen (Gerlach 2010: 174ff.).

Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung wirkt im Zeitalter der Pluralisierung der Lebensform sowie der Reproduktionsmedizin veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Dennoch wird deutlich, dass die biologische Abstammung als eine dauerhafte Bindung, die von der

Geburt bis zum Tod reicht, eine Bedeutung hat. Die verlängerte Lebenszeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen können, führt dazu, dass die Abstammung und die Zusammengehörigkeit immer weiter in den Vordergrund rücken (Lauterbach 2011: 192ff.).

Aus soziologischer Perspektive kann festgehalten werden, dass eine Familie und somit auch Eltern grundlegende Bedürfnisse von Kindern befriedigen. Auf dem ersten Blick ist jedoch nicht relevant, ob sie die biologischen oder die sozialen Eltern sind. Nichtsdestotrotz bildet die Blutsverwandtschaft ein dauerhaftes Bündnis der Zugehörigkeit, die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes relevant sein können.

Die „donoroffsprings“ (Spenderkinder) beschreiben das Gefühl, wenn sie erfahren, dass ihr Vater nicht ihr leiblicher Vater ist, gänzlich unterschiedlich. Aber es wird erkennbar, dass sie durch diese Entwurzelung auf der Suche nach ihrer Identität und ihrer Persönlichkeit sind. Vaskovics (2011) beschreibt, *„auf der einen Seite ist eine abnehmende Bedeutung der Blutsverwandtschaft für die gelebte Familienrealität festzustellen. Andererseits scheint jedoch die subjektive und rechtliche Bedeutung der biologisch-genetischen Abstammung aus der Kinderperspektive („Woher stamme ich?“, „Wer ist mein Vater?“) und Vaterperspektive („Bin ich der biologische Vater?“) zuzunehmen.“* (ebd.: 32).

3.2.2. Begründung aus entwicklungspsychologischer Sicht

Nachdem im vorherigen Kapitel auf die soziologische Begründung des Rechtes auf Kenntnis der eigenen Abstammung eingegangen wurde, wird nun die entwicklungspsychologische Perspektive eingenommen.

Die Entwicklungspsychologie befasst sich in erster Linie mit längerfristigen körperlichen und psychischen Veränderungen des Menschen. Sie versteht sich als lebenslangen Prozess der Weiterentwicklung und bietet einen Erklärungsansatz für unterschiedliche Lebensabläufe. Dabei werden die handelnden Individuen als Produzenten ihrer Entwicklung angesehen. Entwicklung ist dabei die Auseinandersetzung und Verarbeitung des aktiven Subjekts mit sozialen Erfahrungen (Mey 2013: 165ff.). Wesentlicher Bestandteil einer gesunden Entwicklung ist der Drang nach Identifikation und Zugehörigkeit (Donhauser 1996: 45).

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird als Persönlichkeitsrecht definiert und ist demnach wichtig für die Ausbildung einer eigenen Persönlichkeit.

Persönlichkeit umfasst charakterliche Verhaltensweisen und Interaktionsmuster einer Person (Möhler/Resch 2012: 40), die als relativ konstante Persönlichkeitsmerkmale zusammengefasst werden (Hobmair 2003: 409).

Es gibt fünf fundamentale Prinzipien für das Verständnis von Persönlichkeit:

1. „Die menschliche Natur“
2. „Veranlagungen und Eigenschaften“
3. „charakteristische Adaptionen“
4. „integrative Lebensgeschichte“
5. „Kultur: Sinnstiftende System und Praktiken“

(Herzberg/Roth 2014: 8).

Das Prinzip der **menschlichen Natur** bezieht sich auf die evolutionäre Einbettung, da ein Mensch wissen muss, wo seine biologischen Wurzeln herkommen. Die evolutionär begründeten Eigenschaften beinhalten beispielsweise die Fähigkeit zu lernen. Das zweite Prinzip umfasst Persönlichkeitsmerkmale, die eine Person über einen längeren Zeitraum hinweg zeigt. Sie erklären die interindividuelle Konsistenz von Verhalten und Gefühlen und lassen eine schnelle Beurteilung eines fremden Menschen hinsichtlich relevanter Interaktionsmerkmale zu (**Veranlagung und Eigenschaften**). Die **charakteristischen Adaptionen** beinhalten Motive, Ziele, Pläne, Werte, Normen, Selbstbilder, Talente, Bindungsstile und weitere Aspekte der menschlichen Persönlichkeit. Menschen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Adaptionen, da sie sich in ihren Motiven, in ihrer Intelligenz und in ihren sozialen Rollen nicht berühren müssen. Die charakteristischen Adaptionen können sich im Laufe der Zeit verändern. Somit sind sie also nicht konstant.

Das vierte Prinzip der **integrativen Lebensgeschichte** umfasst die Identität und das Sinnerleben einer Person. Auf die Identität wird an späterer Stelle detaillierter eingegangen. Der fünfte Grundsatz beschreibt den Einfluss der **Kultur** auf die Persönlichkeit eines Menschen. Es bestehen demnach kulturelle Unterschiede in den Ausdrücken von Eigenschaften der Persönlichkeit. Am stärksten beeinflusst werden die charakteristischen Adaptionen, da diese kontextabhängig definiert werden (Herzberg/Roth 2014: 5ff.).

„Persönlichkeit ist die individuelle und einzigartige Variation der genetisch bedingten menschlichen Natur, die sich in einem entwickelnden Muster dispositionaler Eigenschaften, charakteristischer Adaptionen und integrierender Lebenserzählungen herausbildet und in komplexer und differentieller Weise von der Kultur beeinflusst wird.“ (ebd.: 7).

Somit ergeben die fünf Prinzipien ein integratives Rahmenkonzept für das Verständnis der Persönlichkeit und der gesamten Person (ebd.: 7).

Bereits sehr früh können unterschiedliche Eigenschaften an Babys wahrgenommen werden. Diese Eigenarten werden als Temperament bezeichnet, die die Grundlage für die Persönlichkeit bilden (ebd.: 120f.). *„Temperament bezeichnet wie Intelligenz und Körperbau sozusagen eine Art Rohmaterial, aus dem die Persönlichkeit geformt wird ... Das Temperament hängt zusammen mit dem biochemischen Klima oder inneren Wetter, in dem eine Persönlichkeit sich entwickelt.“* (Allport 1961; zitiert nach Möhler/Resch 2012: 41).

Die Persönlichkeit definiert sich über die Einzigartigkeiten einer Person und bildet die Grundlage der Identität.

Die Frage nach der Identität wird von Erik H. Erikson als ein lebenslanger Entwicklungsprozess beschrieben, der acht aufeinander aufbauende Phasen durchläuft. Den Höhepunkt findet die Entwicklung der Identität in der Adoleszenz, dennoch wird sie als lebenslange Aufgabe verstanden. Laut Erikson verläuft die Entwicklung eines Menschen anhand unterschiedlicher psychosozialer Krisen, die überwunden werden müssen (Mey 2013: 169f.). Identität wird verstanden als *„innere, selbstkonstruierte, dynamische Organisation von Trieben, Fähigkeiten, Überzeugungen und individueller Geschichte“* (ebd.: 183).

Vier der acht Phasen der Identitätsentwicklung sind nach Erik Erikson in der Kindheit datiert. Zunächst ist eine Voraussetzung für die weitere gelingende Entwicklung, der Erwerb des Urvertrauens. Unter dieser Kompetenz, die in der frühen Lebensphase erworben wird, versteht Erikson die Einstellung zu sich selbst und zur Welt (Meyer 2005: 56ff.). In dieser Zeit spielen die Eltern eine besondere Rolle, da sie das Kind in ihrer Entwicklung unterstützen. Wenn das Kind nicht in der Lage ist Urvertrauen aufzubauen, kann sich diese Verletzung im Erwachsenenalter als Urmisstrauen zeigen. Dies zeigt sich daran, dass sie kein Vertrauen in sich selbst und in andere Menschen haben (Schmidhuber 2013: 139f.). Des Weiteren erwirbt das Kind in der nächsten Phase Autonomie oder Zweifel. Darüber hinaus gewinnt es an Selbstbeherrschung und Stolz. In der dritten Phase beschreibt Erikson das Identitätsgefühl als *„ich bin, was ich mir zu werden vorstellen kann“* (Meyer 2005: 59). Wichtigste Erkenntnis ist nach dieser Krise die Initiative als Grundlage für das Streben nach Leistung und Unabhängigkeit. Die abschließende Phase der Identitätsentwicklung in der Kindheit umfasst den Erwerb von Selbstvertrauen. Es ist auf der Suche nach Anerkennung (ebd.: 58ff.). Die Entwicklung der Identität wird in dieser Zeit wesentlich von der sozialen Umwelt des Kindes beeinflusst, die maßgeblich über das Gelingen oder Scheitern mitentscheidet.

In der Jugendphase nach Eriksons Modell beschäftigt sich der Jugendliche bewusst mit der Frage nach der eigenen Identität. Sie hinterfragen in dieser Phase der Reflexion die vorherrschenden sozialen Rollen, erproben verschiedene Identitäten und verwerfen diese. Jugendliche entscheiden sich dafür, wer sie sein möchten. Wichtig ist, dass sie eine Harmonie zwischen dem, was sie im Laufe der Kindheit geworden sind, was andere von ihnen erwarten und wie sie selbst sein wollen, herstellen. Wenn es ihnen gelingt diese Bilder miteinander zu verbinden, so kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine gelungene Identitätsbildung in der Adoleszenz handelt (Schmidhuber 2013: 140f.).

Im Erwachsenenalter gibt es drei Krisen, die überwunden werden müssen. Nach Erikson bringt das Erwachsenenalter eine Partnerschaft mit sich, die verschiedene Stufen erreichen muss. In der darauffolgenden Phase streben Menschen danach eigene Kinder zu zeugen und zu erziehen. Die Annahme und das Zurückblicken auf das eigene Leben wird als abschließende Phase beschrieben (ebd.: 141f.).

Sein Modell der Entwicklung der Identität bezeichnet Erikson als epigenetisch, da genetische Veranlagungen die Entwicklung beeinflussen können. Die Entwicklungsfortschritte, die Menschen während der einzelnen Stufen erwerben, können als Eckdaten der gesunden Identitätsentwicklung angesehen werden (Marx 2011: 72f.).

Es wird jedoch rasch deutlich, dass die Phasen während des Erwachsenenalters von Erikson sehr traditionell betrachtet wurden und nicht mehr gänzlich auf die derzeitige Gesellschaft übertragbar sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich einige Menschen gegen eine Partnerschaft entscheiden sowie andere ein kinderloses Leben führen möchten. Aus diesem Grund können diese Phasen in ihrer Identitätsentwicklung auslassen werden (Schmidhuber 2013: 142).

Zusammenfassend geht aus dem Modell hervor, dass die Identitätsentwicklung einen lebenslangen Prozess darstellt. Dennoch muss eine Person für die Ausbildung der eigenen Identität den Ausgangspunkt seiner Existenz kennen. Die Frage nach dem „*Woher stamme ich?*“ ist für die psychohistorische Entwicklung der Identität bedeutsam, denn eine Person muss eine Geschichte vor und hinter sich wissen. Die Suche nach der genetischen Abstammung ist im Bewusstsein der Menschen fest verankert. Wenn einer Person die Möglichkeit verwehrt wird, die psychohistorische Dimension seiner Identität zu entwickeln, ist der Mensch nicht in der Lage eine Kontinuität zwischen früheren und künftigen Generationen herzustellen (Krämer/Kannegießer 2015: 2f.).

Eine weitere wichtige Grundlage für eine gelingende Entwicklung ist die Bindung. Sie stellt die Basis menschlichen Handelns dar. Bindung wird aufgebaut bzw. gestört durch die Interaktion und Zuwendung von Bezugspersonen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung. Sie wird als wichtige Ressource für die gesunde

Entwicklung eines Menschen angesehen (Mey 2013: 179ff.). Grundsätzlich können Kinder aber zu jedem Menschen eine Bindung aufbauen, der sich zuverlässig um sie sorgt. Vorrangig sind dies aber Menschen, die eine Elternrolle einnehmen. Durch die verlässliche Befriedigung grundlegender Bedürfnisse entsteht eine Bindung zwischen dem Kind und seiner nahen Bezugsperson (Donhauser 1996: 45). Grundvoraussetzung ist aber eine Dauerhaftigkeit in der Beziehung, die vorbehaltlos und beständig gestaltet wird. Die Familie kann für die Bindungsfähigkeit eines Kindes den Rahmen bilden (Bowlby 1999: 65ff.).

Nicht nur die Identifikation und Zugehörigkeit zu Bezugspersonen ist für die Entwicklung des Kindes wichtig, sondern auch die Kenntnis der Abstammung. Das Kennenlernen der genetischen Eltern muss aber nicht immer vorteilhaft für das Kind sein, dennoch ist es wichtig, denn auch negative Erfahrungen tragen zur Entwicklung bei (Donhauser 1996: 46f.). Im Rahmen der heterologen Insemination, bei der bewusst die biologische und die soziale Elternschaft auseinanderklaffen, wird deutlich, dass Entwicklungsprobleme auftreten können, wenn Menschen die Möglichkeit genommen wird, ihre eigene Identität zu entwickeln (Thorn 2011: 11). Kinder und Erwachsene, denen die Identitätsentwicklung aufgrund der Anonymität der Samenspender bzw. durch die Vernichtung von Daten verwehrt wird, berichten davon, dass sie ein starkes Misstrauen ihren Eltern gegenüber entwickeln und zeigen auf, dass sie ein Gefühl der Fremdheit in der Familie erlebt haben. Viele Betroffene, die sich auf die Suche nach ihrem biologischen Vater gemacht haben, berichteten von einem Frustrationsgefühl und von Unverständnis anderer Menschen, dass es für sie von großer Bedeutung ist, ihre biologischen Wurzeln zu finden (Walper/Wendt 2011: 224).

Eine späte bzw. zufällige Aufklärung kann dazu führen, dass es eine Störung im Selbstkonzept und in der Selbstwahrnehmung gibt (Bernard 2014: 125). Das Selbstkonzept umfasst das Wahrnehmungsfeld einer Person, welches sich aufgrund von unterschiedlichen Erfahrungen gebildet hat. Es fasst die gesamten Sichtweisen zusammen, die ein Mensch von sich selbst hat (Hobmair et al. 2003: 421f.).

Die Unwissenheit über die biologischen Wurzeln kann zu einer Desorientierung führen und ein Gefühl der Entfremdung von der eigenen Person hervorrufen (Bernard 2014: 126). Ein wichtiger Faktor, um diesen Entwicklungsstörungen entgegenzuwirken und Kindern nicht den beschriebenen Gefühlen auszusetzen, ist die frühe Aufklärung.

Das Verschweigen übt sich nicht nur negativ auf die betroffene Person aus, sondern auch auf die Familiendynamik. Durch Geheimnisse kann das Vertrauen innerhalb der Familie beeinflusst werden. Aufgrund der steigenden Relevanz genetischer Informationen, beispielsweise aus medizinischer Sicht, um Erbkrankheiten bestimmen zu können, wird die Geheimhaltung immer häufiger kritisiert. Die frühe Aufklärung im Kindesalter hingegen führt zu keiner Belastung des Kindes und der Familiendynamik (Thorn 2011: 11ff.). Trotz alledem betonen Samenbankbetreiber immer noch, dass die Aufklärung der Kinder über ihre

Entstehungsweise die Familie als Einheit gefährden könnte (siehe Kapitel 3.2.1). Laut einer Studie aus dem Jahr 2002 lag die Aufklärungsrate von Kindern im Alter von 12 Jahren bei 8,6%. Dennoch wird eine prozessartige Aufklärung ab dem Kindergartenalter empfohlen, um so die dargestellten Risiken zu minimieren (Kentenich/Wohlfahrt 2010: 59f.).

Festzuhalten bleibt, dass das Bedürfnis nach engen Beziehungen mit den Eltern oder auch anderen Verwandten und diese über das gesamte Leben hinaus aufrechtzuerhalten, ein Grundbedürfnis von Menschen beschreibt, das eng mit der Kultur einer Gesellschaft verbunden ist. So stellt die Kultur beispielsweise auch die Sonderstellung zwischen Verwandten her (Lauterbach 2011: 198).

Der Deutsche Ethikrat begründet das Recht auf Kenntnis der Abstammung damit, dass es Menschen nicht zugemutet werden darf, dass sie ohne das Wissen um die eigene Herkunft leben müssen (Krämer/Kannegießer 2015: 5).

Die genetische Abstammung hat aus rechtlicher, medizinischer und psychologischer Sicht einen hohen Stellenwert für Kinder. Wie bereits dargestellt, hat das Recht auf Kenntnis der Abstammung aus entwicklungspsychologischer Sicht für Kinder eine besondere Bedeutung. Wird dem Kind das Recht auf Kenntnis nicht zugestanden, so wird es gegenüber denjenigen Kindern ungleich behandelt, die über die Kenntnis ihrer Herkunft wissen (Donhauser 1996: 52f.).

Die Blutsverwandtschaft als dauerhafte Bindung und als Grundlage der Identität beschreibt sowohl aus soziologischer als auch aus entwicklungspsychologischer Sicht, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung ein wichtiges Grundrecht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit darstellt.

Dennoch wird deutlich, dass ein grundlegend sozialpsychologisches Verständnis von Inseminationsfamilien fehlt, das sowohl der Familie als auch der Gesellschaft als Orientierung dient (Thorn 2008: 147).

4. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung im Kontext der heterologen Insemination

Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, begründet sich das Recht auf Kenntnis der Abstammung aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie aus der UN-Kinderrechtskonvention und der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Weitere

rechtliche Grundlagen, die mit dem Recht auf Kenntnis der Abstammung einhergehen, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgehalten.

Im Folgenden wird das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung im Kontext der heterologen Insemination betrachtet.

4.1. Aktuelle Rechtslage und Urteilsprechungen

Für die heterologe Insemination gibt es in Deutschland kein einfach geregeltes Gesetz, das heißt, dass die juristischen Regelungen bis heute lückenhaft und zerstreut sind (Bernard 2014: 88). Diese mangelnde staatliche Absicherung kann dazu führen, dass die Samenbanken ihre eigenen Regeln festlegen und die bestehenden Gesetze so interpretieren, wie die vorliegende Situation dies gerade von ihnen verlangt (Brügge/Simon 2012: 21). Abgeleitet werden muss derzeit das aktuelle Recht aus dem Embryonenschutzgesetz, dem Familienrecht, dem Geweberecht und der (Muster-)Richtlinie zur Durchführung assistierter Reproduktion der Bundesärztekammer (Bernard 2014: 89).

Das Embryonenschutzgesetz (ESchG), das auch die heterologe Insemination regeln soll, trat 1991 in Kraft. Im ESchG ist zwar die Rede davon, dass nur ein Arzt eine künstliche Befruchtung durchführen darf, dennoch wird deutlich, dass die heterologe Insemination nicht direkt erwähnt wird. Lediglich in § 4 Abs. 1 ESchG ist festgehalten, dass die Samenspende von Toten nicht erlaubt ist (ebd.)

Das deutsche Gewebegesetz ist ein reines Artikelgesetz, das sich auf Änderungen im Arzneimittelgesetz (AMG), im Transfusionsgesetz (TFG) und im Transplantationsgesetz (TPG) bezieht. Durch die TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV) wird das Gewebegesetz ergänzt. Auffällig ist, dass das ESchG nicht zu den geänderten Gesetzen und somit nicht zum Gewebegesetz gehört (Wendehorst 2008: 109ff.).

Das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz -TPG) regelt das Spenden, die Entnahme von Organen, Geweben und Keimzellen und das weitere Verfahren mit diesen. Auch dieses Gesetz beschreibt nicht explizit die Vorgaben einer heterologen Insemination. In § 1a TPG werden die Bereiche beschrieben, für die das Gesetz zuständig ist. In § 1a Nr. 4 TPG ist die Samenspende als

„[...]Gewebe, die alle aus Zellen bestehenden Bestandteile des menschlichen Körpers, die keine Organe nach Nummer 1 sind, einschließlich einzelner menschlicher Zellen;“ (ebd.) definiert.

Somit wird die Samenspende auch in diesem Gesetz nur indirekt angeschnitten. Ausgehend von der Tatsache, dass lediglich im § 4 Abs. 1 ESchG direkt von der Samenspende gesprochen wird, sind weiterhin die §§ 8 bis 8c TPG einschlägig.

In diesen Paragraphen sind Anforderungen an Spender, Einwilligung und Aufklärung festgeschrieben (beispielsweise das Mindestalter von 18 Jahren). Ein Ärztevorbekalt und die Bereitschaft der Nachbereitung sind auch in den Paragraphen festgehalten (Wendehorst 2008: 110).

§ 13 TPG regelt die Dokumentation von Spenderdaten und erklärt, dass nur eine Kennnummer verwendet werden darf, dessen Rückverfolgung nur die Koordinierungsstelle beauftragen kann, so dass die Anonymität zwischen Spendern und Empfänger gewährleistet wird. Die §§ 13 - 13c TPG beinhalten die Dokumentation, die Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und das Rückverfolgungsverfahren bei Geweben. Der Datenschutz wird mithilfe des § 14 TPG geregelt. In § 14 Nr. 3 TPG ist festgehalten:

„Von diesen Vorschriften unberührt bleibt im Falle der Samenspende das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung [...]“ (ebd.).

Somit wird deutlich, dass das mithilfe von Spendersamen gezeugte Kind ein Recht darauf hat, zu erfahren, wer sein Vater ist, da dieser nicht datenschutzrechtlich dem Kind gegenüber geschützt ist (§ 14 Nr. 3 TPG). Seit der Novellierung aus dem Jahr 2007 gilt laut § 15 TPG eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für die Daten von Gewebespendern unter die auch sie Samenspender fallen (ebd.). Vorher galt eine Aufbewahrungsfrist der Samenspenderdaten von 10 Jahren, obwohl die Richtlinie der Bundesärztekammer seit 2006 eine Aufbewahrung von 30 Jahren empfiehlt (Spenderkinder o.J.). Die §§ 16 - 17 TPG, die auch für die heterologe Insemination von Bedeutung sein können, bestimmen die ärztlichen Richtlinien sowie das Verbot des Handels mit Organen und Geweben (ebd.).

In der TPG-GewV wird in § 6 verlangt, dass nach ärztlicher Beurteilung der Verwendung sowie der gesundheitliche Schutz von Empfängerin und Kind garantiert ist. Darüber hinaus regelt § 6 Abs. 2 TPG-GewV, dass der Arzt einen Spender anhand seines Alters, seines Gesundheitszustandes und seiner Anamnese auswählt, ob dieser für eine Samenspende in Frage kommt. Mithilfe eines Fragebogens und eines persönlichen Gesprächs, soll der Arzt in der Lage sein festzustellen, ob der Mann als Spender in Betracht gezogen werden kann. Ferner werden in § 7 TPG-GewV die maßgeblichen Informationen festgehalten, die laut § 13a TPG wichtig für die Dokumentation sind. Neben den Identifikationsdaten, wie dem Familiennamen, dem Vornamen, und weiteren Daten, wird die Übertragung detailliert mit Tag und Uhrzeit festgehalten (ebd.).

Trotz der Einschränkung des § 4 Abs. 30 Satz 2 AMG, dass menschliche Samen- und Eizellen weder Gewebezubereitungen noch Arzneimittel darstellen und somit das AMG in diesem Fall nicht greifen würde, sind die §§ 20b und 20c AMG dennoch auf die

Samenspende anwendbar. § 20b AMG beschreibt, dass wenn eine Institution, die menschliches Gewebe im Sinne des § 1a Nr. 4 TPG gewinnen oder die dazugehörigen Laboruntersuchungen durchführen will, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt. Der § 20c AMG ist für die *„Erlaubnis für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Prüfung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Gewebezubereitungen“* zuständig (ebd.).

Eine weitere rechtliche Grundlage der heterologen Insemination bietet die (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer aus dem Jahr 2006.

Nachdem unter Punkt 1 die unterschiedlichen Methoden der assistierten Reproduktion näher betrachtet werden, formuliert Punkt 2 medizinische Voraussetzungen für die assistierte Reproduktion. Der Unterpunkt 2.1.6. erklärt, dass die heterologe Insemination angewandt werden darf, nachdem bei dem Mann eine schwere Fertilitätsstörung nachweislich vorliegt, eine erfolglose Behandlung im homologen System stattgefunden hat und schwere erbgenetische Krankheiten ausgeschlossen wurden. Die Verwendung von heterologen Samen wird unter Punkt 5.3. geregelt. Es ist festgehalten, dass der Arzt begründen muss, warum er heterologen und nicht homologen Samen verwendet. Überdies muss der Arzt sicherstellen, dass kein Samencocktail und kein frischer Samen verwendet wird. Auch gesundheitliche Risiken für die Empfängerin und das Kind müssen ausgeschlossen werden. Außerdem ist eine Quarantänezeit von 180 Tagen für kryokonserviertes Sperma festgeschrieben. Es ist laut der Richtlinie sinnvoll, phänotypische Merkmale, wie Augenfarbe, Blutgruppe, Haarfarbe, Körpergröße, Statur und Ethnie zu erfassen. Im abschließenden Satz ist festgehalten, dass der Arzt darauf zu achten hat, dass ein Spender nicht mehr als zehn Kinder zeugt. Eine weitere Pflicht des Arztes besteht in der psychosozialen Beratung der potentiellen Eltern. Ferner muss er alle beteiligten Personen über mögliche rechtliche Folgen unterrichten. In Punkt 5.3.3.2. ist beschrieben, dass der behandelnde Arzt dafür Sorge tragen muss, dass die Identität sowie die Verwendung des Spendersamens dokumentiert wird. Es soll außerdem festgehalten werden, dass sich der Spender damit einverstanden erklärt, dass seine Personalien im Falle eines Auskunftsverlangens des Kindes weitergeben werden dürfen (Bundesärztekammer 2006: S. 1393ff.).

Ferner ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 für die heterologe Insemination relevant. Es ist in Art. 8 der Richtlinie festgehalten, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sämtliche Gewebe und Zellen, die in ihrem Land verwendet, beschafft, verarbeitet, gelagert oder verteilt werden, vom Spender bis zum Empfänger zurückverfolgt werden können. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass ein

Spenderidentifizierungssystem eingeführt wird und die Daten dort mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden (ebd.: 53).

Aus den vorgestellten rechtlichen Grundlagen geht hervor, dass es für die heterologe Insemination kein einheitlich geregeltes Recht gibt.

1999 sicherten noch zehn Samenbanken ihren Spendern völlige Anonymität zu. Neun der zehn Praxen erfassten zu der Zeit die Identität des Spenders überhaupt nicht. Eltern, Spender und Ärzte waren sehr daran interessiert, dass alle Dokumente, die Informationen über die Samenspende enthielten, vernichtet werden sollten (Brügge/Simon 2012: 23f.). Die Zusicherung der Anonymität war aber bereits seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1989, das Kindern ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung eingesteht, rechtswidrig. Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, stellt das Recht auf Kenntnis der Abstammung ein Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 2 GG und Art.1 Abs. 1 GG dar. Menschen wird dieses Recht eingestanden, weil jeder Mensch das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. Die Menschenwürde gesteht jeder Person einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung zu, in dem die eigene Individualität ausgebildet und gewahrt werden kann (siehe Kapitel 3.2.1. und 3.2.2.).

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gibt Menschen kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen biologischen Herkunft, sondern schützt sie vor der Vorenthaltung erreichbarer Informationen (BVerf 1989: 1ff). Für die heterologe Insemination bedeutet dieses Urteil, dass ein Arzt seit 1989 dazu verpflichtet ist, einem Kind, das Kenntnis über die eigene Herkunft erhalten möchte, Informationen über den Spender weiterzugeben.

Zudem muss dem Kind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung eingestanden werden, da dies ein Kinderrecht darstellt.

Erkennbar wird jedoch, dass in Deutschland die Regierung kein Gesetz vorsieht, welches die heterologe Insemination in ihrer Gänze erfasst. Erste Verbesserungen brachte das 2002 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsverbesserungsgesetz. Es wurde bereits der § 1600 BGB mit seinem Recht zur Vaterschaftsanfechtung in Kapitel 3.1. dargestellt (§ 1600 Abs. 1-4 BGB). Ergänzend hält § 1600 Abs. 5 BGB fest, dass die Anfechtung der Vaterschaft im Rahmen der heterologen Insemination gesondert geregelt ist. Laut diesem Paragraphen ist lediglich das Kind anfechtungsberechtigt, wenn die Eltern der heterologen Insemination zustimmten (ebd.). Demzufolge ist der Samenspender theoretisch vor Unterhalts- und Erbensprüche geschützt. Das Kind kann jedoch die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anfechten (Thorn 2011: 21f.).

Nachdem das Kind die Vaterschaft seines rechtlichen Vaters erfolgreich angefochten hat, wird in einem weiteren Verfahren die Vaterschaft des potentiellen biologischen Vaters

gerichtlich festgestellt (§ 1600d BGB). Erst nach der erfolgreichen Feststellung der Vaterschaft ist der biologische Vater nun unterhaltspflichtig und das Kind hat einen Erbenspruch. Aber auch der Vater kann gegenüber dem Kind Unterhaltsansprüche stellen, da laut § 1601 BGB alle Verwandten gerader Linie untereinander unterhaltspflichtig sind (ebd.). In Deutschland hat es aber derzeit noch keinen derartigen Fall gegeben, da es Kindern nicht um den Unterhalt geht, sondern vielmehr um ihre Herkunft (Spenderkinder o.J.). Mithilfe von Verträgen wird versucht, vor der Geburt des Kindes, jegliche Unterhalts- und Erbensprüche zu beseitigen. Gänzlich lassen sich die Ansprüche nicht ausschließen (Helms 2010: 40), da der Vertrag gegen die Privatautonomie des Kindes verstoßen kann und somit nichtig wird (Rüßmann 2004). Eine unabdingbare Voraussetzung, dass ein Kind die Vaterschaft anfechten kann und das Recht auf Kenntnis der Abstammung im Kontext der heterologen Insemination in Anspruch nehmen kann, ist die Aufklärung durch die Eltern (Helms 2010: 40f.).

Dennoch steht dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung das Recht auf informelle Selbstbestimmung des Samenspenders gegenüber (Oberlandesgericht Hamm (OLG) 2013: 3). Wie bereits dargestellt, wird das Recht auf Kenntnis aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Auf der anderen Seite steht das Recht auf informelle Selbstbestimmung, das als allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG definiert wird. Dieses Recht gesteht es Menschen zu, selbst über die Herausgabe und Verwendung ihrer eigenen Daten zu entscheiden (Meyer 2005: 131).

Das OLG Hamm legte 2013 fest, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung regelmäßig höher zu bewerten ist, als das Recht des Spenders und des Arztes. Grund hierfür ist, dass das Recht auf Anonymität nicht höher bewertet werden darf, als das Kinderrecht.

„Gem. § 242 BGB [Leistung nach Treu und Glauben] besteht eine Auskunftspflicht, wenn es die zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestehende Rechtsverbindung mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann.“ (OLG 2013: 6).

Somit wird deutlich, dass das Recht des Kindes höher bewertet wird.

Im Januar 2015 sprach der Bundesgerichtshof (BGH) das Urteil, dass das Kind einen Anspruch auf die Identität des Spenders gegenüber den Reproduktionsmedizinerinnen hat. Die Novellierung war in diesem Fall, dass die Voraussetzung für die Auskunft nicht mehr die Volljährigkeit ist, sondern dass der gesetzliche Vertreter das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung immer zum Zwecke des Kindes geltend machen kann. Eine konkret auf den

Einzelfall bezogene Abwägung ist jedoch nötig. Eine Auskunftsvoraussetzung ist das konkrete Bedürfnis des Kindes. Dies zeigt sich nicht nur in Fragen nach der Identität des Spenders, sondern auch, wenn die Eltern die Zeugungsart des Kindes und folglich die Identität des Spenders offen legen wollen. Falls ein Samencocktail verwendet wurde, stellt das Gericht fest, erfährt das Kind von allen potentiellen Vätern den Namen. Auch hier wird wieder die Bedeutung der Kenntnis über die genetische Herkunft mithilfe der Identitätsentwicklung begründet (BGH 2015: 1ff.). *„Tatsächlich wird sich insoweit aber kaum ein schützenswerter rechtlicher Belang ergeben, der dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft entgegensteht.“* (ebd.: 23).

Demzufolge kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das Recht des Spenders höher bewertet wird, als das Recht des Kindes.

Aus der kleinen Anfrage der Abgeordneten Keul et al. und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an die Bundesregierung vom 29.04.2015 geht hervor, dass die Familiengründung durch Samenspende in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern (siehe dazu Kapitel 4.2.) rudimentär geregelt ist. Im Kontext von Adoptionen und Pflegschaften können Kinder mit 16 Jahren die Identität und den Wohnort ihrer Eltern während der Adoption im Geburtenregister nachschauen.

Spenderkinder können ihre Herkunft lediglich durch Grundrechte und Generalklauseln erhalten. Durch das Urteil des OLG Hamm 2013 ist das Recht auf Kenntnis der Abstammung im Kontext der heterologen Insemination wieder verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Der Bundesregierung wurden mithilfe der kleinen Anfrage 38 Fragen gestellt (Keul et al. 2015: 1ff.).

Am 18.05.2015 veröffentlichte die Bundesregierung das Antwortschreiben auf diese Anfrage. Es wird deutlich, dass der Bundesregierung keine Daten vorliegen, wie viele Kinder mithilfe der Samenspende gezeugt werden, wie hoch die Aufklärungsrate ist, wie viele Reproduktionskliniken die Samenspende anbieten und wie viele Kinder ein Spender zeugt. Im letzten Fall verweist die Bundesregierung auf die Richtlinie der Bundesärztekammer, die vorgibt, dass ein Spender nicht mehr als zehn Kinder zeugen darf. Geltend machen kann ein Kind sein Recht auf Kenntnis der Abstammung zunächst gegen seine Eltern auf Auskunft über die Samenbank und den Arzt sowie gegen die Reproduktionsklinik auf Nennung des Namens des Spenders. Durch den § 1618a BGB, welcher besagt, dass Eltern und Kinder Rücksicht aufeinander nehmen müssen, wird der Anspruch des Kindes gegen seine Eltern geschützt. Darüber hinaus kann es gegenüber den rechtlichen Eltern und der Reproduktionsklinik nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB sein Recht geltend machen. Dennoch wird darauf verwiesen, dass nicht eindeutig klar ist, ob und inwieweit ein Spenderkind sein Recht gegenüber der Samenbank geltend machen kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass dies im konkreten Einzelfall geprüft werden muss. Die Daten der Spender und Empfänger müssen von den behandelnden Ärzten und den Reproduktionskliniken mindestens 30 Jahre lang aufbewahrt werden, wie bereits dargestellt. Bei einer Verletzung der Aufbewahrungsfrist wird dies als Ordnungswidrigkeit nach § 15 TPG geahndet. Folgende berufsrechtliche Maßnahmen kommen in Betracht: Warnung, Verweis, Geldbuße, Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit im Rahmen der Kammer-Selbstverwaltung bis zur Dauer von fünf Jahren, Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer sowie in deren Unterorganisationen. Das Meinungsbild der Bundesregierung ist hinsichtlich der Regelung des Rechts auf Kenntnis der Herkunft nicht abgeschlossen (Bundesregierung 2015: 1ff.), obwohl bereits im Koalitionsvertrag von 2013 festgehalten ist, dass sie *„das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft bei Samenspenden gesetzlich regeln“* (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2013: 70) werden. Hinsichtlich der Frage, was in den letzten eineinhalb Jahren nach der Regierungsbildung in diesem Bereich geschehen ist, wurde festgehalten, *„die Problematik wurde rechtlich aufbereitet und es wurden Gespräche über denkbare Umsetzungswege zwischen den betroffenen Ressorts geführt. Weiter wurde entschieden, das Thema auch zum Gegenstand der Erörterung im interdisziplinär besetzten Arbeitskreis Abstammungsrecht zu machen“* (Bundesregierung 2015: 11).

Um entscheiden zu können, ob und wie das Recht auf Kenntnis der Abstammung einfachgesetzlich geregelt werden soll, so die Bundesregierung, fehlten Erkenntnisse des Arbeitskreises (ebd.: 12).

Es wird somit deutlich, dass in Deutschland sowohl für den Spender als auch für die Spenderkinder rechtliche Absicherungen fehlen. Darüber hinaus geht aus der deutschen Rechtslage nicht eindeutig hervor, wer die heterologe Insemination in Anspruch nehmen darf (Bernard 2014: 89).

4.2. Gesetzliche Regelungen in anderen Ländern

Nachdem die rechtliche Regelung der heterologen Insemination innerhalb Deutschlands betrachtet wurde, zeigt das folgende Kapitel zunächst die gesetzlichen Regelungen in Dänemark auf, bevor im nächsten Schritt die Gesetzmäßigkeiten in Großbritannien betrachtet werden. Da der Vergleich mehrerer Länder den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, bezieht sich dieses Kapitel lediglich auf Dänemark und Großbritannien als zwei gänzlich unterschiedliche Herangehensweisen zur rechtlichen Regelung der heterologen

Insemination und folglich auch zur Umsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Wird vorab die Regelung der heterologen Insemination in Dänemark betrachtet, ist erkennbar, dass dort anonyme Samenspenden möglich sind. In der größten Samenbank der Welt, die sich in Dänemark befindet, steht das Spermium von rund 300 Spendern zur Verfügung, die selbst entscheiden, ob sie anonym bleiben wollen oder nicht (Oversberg 2015).

Nachdem sich ein verheiratetes Paar oder ein Paar, das in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, dazu entschieden hat, mithilfe einer Samenspende ein Kind zu zeugen, vereinbaren sie in einer Klinik ihrer Wahl ein Beratungsgespräch. Daraufhin wird der Spender ausgewählt und entschieden, ob sie einen anonymen oder offenen Spender wählen. Samen von einem Spender, dessen Identität das Kind erfahren darf, ist wesentlich teurer als anonymes Spermium. Offene Spender, die es Kindern ermöglichen im Alter von 18 Jahren ihre Identität zu erfahren, haben in Dänemark keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kind (Stork IVF o.J.: 24).

Anders als in Deutschland bleibt der Spender nicht nur den Eltern gegenüber anonym, sondern auch dem Kind (Wischmann/Stammer 2003: 140). Die Qualitätsstandards sind in Dänemark ähnlich wie die in Deutschland. Ein Spender darf keine ansteckenden Krankheiten, Erbkrankheiten oder Allergien haben. Außerdem wird das Spermium, genau wie in Deutschland über einen Zeitraum von sechs Monaten in Quarantäne gelagert, bevor es verwendet wird (Stork IVF Klinik o.J.: 25). Die Insemination darf nur mit genetisch unveränderten Samen durchgeführt werden. Trotz alledem darf das Geschlecht ausgewählt werden, wenn dadurch geschlechtsgebundene Erbkrankheiten verhindert werden können (Wischmann/Stammer 2003: 140). Verboten sind in Dänemark lediglich die Leihmutterschaft und das reproduktive Klonen (Koch 2001: 45). Jedoch geht dies aus der Gesetzeslage nicht eindeutig hervor, da Revermann und Hüsing (2011) davon sprechen, dass Hebammen die Durchführung der Leihmutterschaft erlaubt ist (ebd.: 220).

1997 wurde in Dänemark ein Gesetz erlassen, das es Ärzten verbot, unverheiratete und lesbische Frauen zu behandeln. Jedoch war es Hebammen möglich für die betroffenen Frauen Spermium bereitzustellen, da es nur Ärzten verboten war. Ungewollte Kinderlosigkeit wird seit 2006 in Dänemark durch das Barnløshedsloven (Kinderlosigkeitsgesetz) geregelt. Eine Novellierung war die Aufhebung der Voraussetzung, dass eine Frau in einer Beziehung leben muss. Seither wird es in Dänemark einer größeren gesellschaftlichen Gruppe ermöglicht mit einer Samenspende eine Familie zu gründen. Frauen dürfen bei der Behandlung jedoch nicht älter als 45 Jahre sein (Revermann/Hüsing 2011: 220). Auch immer mehr deutsche alleinstehende und lesbische Frauen nehmen

dänische Samenbanken in Anspruch. Die Proben können über eine Online-Bestellung zu dem behandelnden Arzt oder direkt nach Haus bestellt werden (Stork IVF Klinik o.J.: 27).

Falls sich ein Spender dazu entscheidet nach dem § 15 des Lov om assisteret reproduktion (Gesetz zur assistierten Reproduktion) anonym zu bleiben, werden nur nichtidentifizierbare Informationen, wie Haarfarbe, Augenfarbe, Hautfarbe, Größe und Gewicht über den Spender mitgeteilt. Erst seit 2013 sind auch nicht anonyme Spenden in öffentlichen Krankenhäusern in Dänemark erlaubt (Spenderkinder o.J.).

In Großbritannien bildet die Human Fertilisation Authority (HFEA) die zuständige Regulierungsbehörde für die assistierten Reproduktionstechnologien. Sie lizenziert die Technologien der Behandlungszentren, die nicht nur verheirateten Paaren, sondern auch alleinstehenden und lesbischen Frauen zur Verfügung stehen. Seit dem Human Fertilisation and Embryology Act von 1990 ist es in Großbritannien erlaubt gegen eine kleine Aufwandsentschädigung Samen, Eizellen und Embryonen zu spenden (Revermann/Hüsing 2011: 211). Ein Spender darf aber jedoch nicht mehr als zehn Kinder zeugen. Darüber hinaus ist die Samen-, Eizell- und Embryonenspende in erster Linie anonym, jedoch hat jedes volljährige Kind, welches durch eine Keimzellspende gezeugt wurde das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (ebd.: 211).

Bereits ab einem Alter von 16 Jahren kann jedes Kind bei der HFEA, das seit 1991 ein Register führt, anfragen, ob es mithilfe einer Spende gezeugt wurde. Des Weiteren können Menschen dort anfragen, ob eine bestimmte Person, mit der sie eine intime Beziehung haben, mit ihr verwandt ist. Sie können erfahren, wie viele Halbgeschwister sie haben und können nichtidentifizierbare Informationen über den Spender erhalten. Kinder, die ab 1991 gezeugt wurden, können mit 18 Jahren Kontakt zu ihren Geschwistern aufbauen. Spenderkinder, die ab dem 31.03.2005 gezeugt wurden, erhalten im Alter von 18 Jahren uneingeschränkt die identifizierbaren Daten des Spenders. Kinder, die vor 2005 gezeugt wurden, können nur die Identität ihres Spenders erfahren, wenn dieser auf Anonymität verzichtet hat. Wenn er anonym bleiben möchte, erhalten sie lediglich, wie oben beschrieben, die nichtidentifizierbaren Daten. Der Spender wird von allen Unterhaltsansprüchen befreit und wird kein rechtlicher Vater. Dies gilt jedoch nicht für private Spenden (Spenderkinder o.J.).

An den Beispielen von Dänemark und Großbritannien wird deutlich, dass jedes Land mit den Methoden der Reproduktionsmedizin unterschiedlich umgeht. Während das dänische Gesetz den Spendern offen lässt, ob sie anonym bleiben wollen oder nicht, hat das britische System bereits auf die Bedürfnisse von den Spenderkindern reagiert. Im Jahr 2000 klagten zwei britische Spenderkinder gegen die HFEA und verlangten die Aufhebung der Anonymität der Spender aufgrund einer Verletzung der Art. 8 EMRK und Art. 14 EMRK. Sie fühlten sich

folglich in ihrem Recht auf ein Familienleben (Art. 8 EMRK) und in ihrem Recht auf Gleichheit (Art. 14 EMRK) verletzt, da sie sich ungleich gegenüber adoptierten Personen behandelt fühlten. Am 26.07.2002 entschied das Gericht, dass zunächst nur Art. 8 EMRK relevant ist. Im Jahr 2004 kündigte die Gesundheitsministerin Melanie Johnson an, dass nur noch Spender für die HFEA in Frage kommen, die sich dazu bereit erklären, ihre Identität offen zu legen. Auch die Befürchtung, dass die Spenderzahlen aufgrund der Offenheit sinken würden, konnte nicht gestützt werden (Spenderkinder o.J.).

Ob und inwiefern gesetzliche Vorgaben aus den beiden Beispielen für das deutsche Rechtssystem übernommen werden können, wird im nächsten Kapitel diskutiert.

4.3. Diskussion über die derzeitige Rechtslage in Deutschland

„Familie wird heute in vielfältiger Form gelebt. Unterschiedlicher als jemals zuvor: Kinder wachsen nicht nur in Ehen auf. Auch nichteheliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende, Stieffamilien und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften geben vielen Kindern ein Zuhause. All das gilt es auch im Familienrecht zu berücksichtigen“ (Zypries 2005, zitiert nach Schutter 2011: 57).

Aus dem vorangestellten Zitat wird die Forderung deutlich, dass das sich Familienrecht den aktuellen Entwicklungen von Familien anpassen muss.

Die Kenntnis der eigenen Abstammung stellt für Menschen einen wichtigen Aspekt für ihr Selbstwertgefühl und für die Entwicklung einer konsistenten Identität dar. Dies ist unabhängig von ihrer Entstehungsweise. Studien aus dem Bereich der Adoption und bereits einige Studien aus der heterologen Insemination zeigen, dass eine frühe Aufklärung und das Wissen um die biologische Zugehörigkeit zu einer stabilen Entwicklung des Kindes beitragen können (Thorn 2011: 37).

Obwohl die heterologe Insemination bereits seit mehr als 50 Jahren als Therapieform zur Überwindung temporärer Kinderlosigkeit eingesetzt wird (Thorn 2014: 15), ist erkennbar, dass in Deutschland diese Methode der Reproduktionsmedizin unzureichend und lückenhaft geregelt ist.

Diese mangelhafte Regelung führt dazu, dass Reproduktionsmediziner ihre eigenen Regeln aufstellen und nach diesen handeln. Bis vor einigen Jahren war es noch üblich, dass sich die Samenbanken von den zukünftigen Eltern versichern ließen, dass sie das Kind nicht aufklären werden. Zwei Samenbanken (von 15 befragten Samenbanken) erklären den Eltern immer noch, dass es sinnvoll ist, sein Kind nicht aufzuklären. In diesem Zusammenhang wird

von „Sprengladung“ gesprochen und „die Chance, möglichst schnell eine möglichst `normale` Familie zu werden“, werde verspielt (Brügge/Simon 2012: 22). Ihre Begründung für das Verschweigen der Entstehungsweise ist, dass „von der Psychologie her und vom familiären Handling her, ist es viel besser, dass Kinder es nicht wissen [...]“ (ebd.: 23). Ein weiterer Samenbankbetreiber hält fest, „Dr. Poluda kann seinen Samenspendern keine absolute Anonymität zusichern, da nach heutiger Rechtsauffassung die daraus gezeugten Kinder die Möglichkeit besitzen sollen, bei Bedarf ihren biologischen Vater kennenzulernen“ (Bernard 2014: 92).

Trotz alledem wird nicht deutlich, wie ein Kind sein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung umsetzen kann.

Im Kapitel 4.1. wurde bereits verdeutlicht, dass es in Deutschland kein einfach geregeltes Recht gibt (ebd.: 88). Überdies wurde aufgrund der Darlegung des aktuellen Rechts, das für die heterologe Insemination gilt, erkennbar, dass weder das ESchG, das TPG, das TPG-GewV noch das AMG die Insemination vollständig rechtlich regelt. Lediglich die (Muster-) Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer aus dem Jahr 2006 beschreibt die heterologe Insemination in ihrer Gänze. Aber wie der Samenbankbetreiber Thomas Katzorke erklärt, sind die Richtlinien nur meinungsbildend. Sie haben keine Kompetenzen und somit auch keine Konsequenzen. Folglich ist nicht geregelt, wer eine heterologe Insemination in Anspruch nehmen darf (Bernard 2014: 89f.). Die Betreiber von Samenbanken sprechen davon, dass „die Zusammenstellung ihres Klientenkreises momentan nur bei ihnen selber liege, auf einer privatrechtlichen Basis“ (ebd.: 90.).

Der Rechtsprechung fällt hinsichtlich der assistierten Reproduktion lediglich eine Aufgabe zu, und zwar muss sie die Beziehungen der Familienmitglieder bestimmen, denn das Rechtssystem in Deutschland organisiert Unterhalts- und Erbansprüche über die direkte Verwandtschaft (ebd.: 92).

Aufgrund der schlechten rechtlichen Grundlage der heterologen Insemination wird erkennbar, dass nicht nur Samenbankbetreiber, Spender und die rechtlichen Eltern verunsichert sind, sondern auch den Kindern das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung erschwert wird. Da die Unterhalts- und Erbansprüche, die ein Kind gegen den Spender stellen könnte, nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, schrecken viele Spender vor der Offenbarung ihrer Identität zurück (Spenderkinder o.J.).

In Dänemark beispielsweise können Eltern entscheiden, ob sie einen anonymen Spender wählen wollen oder nicht. Wenn sie einen anonymen Spender wählen, erhalten sie lediglich nichtidentifizierbare Informationen, falls sie jedoch einen offenen Spender wählen, so hat das Kind das Recht seinen leiblichen Vater über die Samenbank zu kontaktieren. In England

sieht die derzeitige Rechtslage vor, dass jedes Kind von seiner genetischen Herkunft erfahren kann. Durch eine Anfrage beim HFEA wird geklärt, ob das Kind von einer Spende stammt und wer die biologischen Eltern sind. Beide Länder schließen dennoch kategorisch einen gegenseitigen Unterhalts- und Erbenspruch zwischen dem Kind und dem Spender aus (siehe Kapitel 4.2.).

Beide vorgestellten Länder haben rechtliche Regelungen, die die heterologe Insemination und deren Folgen klären.

Gegenwärtig stehen sich im deutschen Rechtssystem zwei Interessen gegenüber: Auf der einen Seite ist das Recht des Spenders auf Anonymität und informelle Selbstbestimmung, auf der anderen Seite liegt das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung vor (Bernard 2014: 92).

Wie jedoch bereits erwähnt, wird es laut BGH 2015 kaum ein Recht geben, was höher zu bewerten ist als das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung (ebd.: 23).

Dennoch darf nicht das Recht des Spenders außer Betracht gelassen werden.

Eine Möglichkeit bietet der § 1598a BGB, der 2008 in Kraft getreten ist. Laut § 1598a BGB hat der rechtliche Vater, die Mutter sowie das Kind das Recht von den jeweils anderen beiden Parteien eine genetische Abstammungsuntersuchung zu verlangen (ebd.).

Diese Abstammungsklärung bleibt ohne Folgen. Dennoch kommt es häufig aufgrund des Auseinanderfallens von biologischer und rechtlicher Verwandtschaft zu dem Wunsch, auch die rechtliche Beziehung zu beenden (Helms 2011: 113f.). Innerhalb von zwei Jahren muss dann die Vaterschaft angefochten werden, so dass die folgenlose Abstammungsklärung nicht mehr folgenlos bleibt (Schutter 2011: 99ff.; § 1600b BGB). Ein weiteres Problem ergibt sich, da lediglich der rechtliche Vater eine solche Abstammungsklärung vornehmen darf, nicht jedoch der biologische. Seit 2007 hat auch ein Mann ein Recht auf Kenntnis seiner Nachkommenschaft, welches auch als Teil des Persönlichkeitsrechts begründet wurde (Helms 2011: 113ff.). Im Rahmen der heterologen Insemination können lediglich Kinder die Vaterschaft ihres rechtlichen Vaters anfechten.

„Hält man dieses Recht [auf Kenntnis der Abstammung] für so fundamental, dass man meint, die deutsche Rechtsordnung müsse (wohl als einzige auf der Welt) ein eigenes Verfahren für dessen Durchsetzung zur Verfügung stellen, dann muss man auch den Mut aufbringen, denjenigen, der die Klärung der genetischen Abstammungsverhältnisse erzwingt, darauf zu verweisen, dass er sich mit der Befriedigung seines Rechts auf Kenntnis der genetischen Abstammung zufrieden geben muss und statusrechtlich keine Vorteile ziehen kann“ (Frank/Helms 2007; zitiert nach Schutter 2011: 97).

Wenn es nicht möglich sein sollte, eine folgenlose Abstammungsklärung, wie oben beschrieben, im Rahmen der heterologen Insemination durchzusetzen um das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung umzusetzen, wäre eine Möglichkeit sich an den gesetzlichen Vorschriften der Adoption zu orientieren.

Der Verein Spenderkinder fordert eine Eintragung in das Geburtenregister, wie bei einer Adoption. Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1c Personenstandsverordnung (PStV) ist dem zuständigen Standesamt mitzuteilen, wenn ein Kind angenommen wurde, da ein Verweis im Geburtenregister festgehalten wird (ebd.). Auf der einen Seite kann so das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung umgesetzt werden, andererseits wird auf diesem Wege auch gewährleistet, dass die rechtlichen Eltern das Kind über die Adoption bzw. im Falle der heterologen Insemination auch über die Entstehungsweise aufklären. Als Alternative zu der Eintragung ins Geburtenregister orientiert sich der Verein an Großbritannien. Durch eine Schaffung eines Zentralregisters, in dem alle Geburten festgehalten werden und Kinder anfragen können, ob sie mithilfe einer Samenspende gezeugt wurden und wer ihr Vater ist, kann Kindern ihr Recht gewährleistet werden. Außerdem setzen sich die Spenderkinder dafür ein, dass Spender von potentiellen Unterhalts- und Erbsprüchen freigestellt werden sollen. Auch hier dient ihnen Großbritannien als Vorbild (Spenderkinder o.J.).

Dennoch bleibt die Frage offen, ob die rechtliche Freistellung des Spenders mit Art. 6 Abs. 5 GG vereinbar ist, der uneheliche und eheliche Kinder gleich stellt.

Im Bereich der Adoption wird aus § 1754 Abs. 1 BGB deutlich, dass nach der Annahme eines Kindes dieses die gleichen Rechte und Pflichten hat, wie leibliche Kinder. Laut § 1755 Abs. 1 BGB erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten und somit auch die Erb- und Unterhaltsansprüche (ebd.). Es bleibt nun zu klären, ob diese Herangehensweise auch für die heterologe Insemination übernommen werden kann, so dass der Spender von etwaigen Ansprüchen des leiblichen Kindes ausgeschlossen wird. Voraussetzung wird jedoch sein, dass die Gesetze der Adoption an die heterologe Insemination angepasst werden.

Im Bereich der Adoption ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bereits anerkannt, bei der heterologen Insemination steht die Anerkennung jedoch noch aus (vgl. Bernard 2014: 134).

Insgesamt wird deutlich, dass in Deutschland ein rechtlicher Handlungsbedarf besteht und die heterologe Insemination einfachgesetzlich geregelt werden muss. Folglich werden auch die Stellung des Spenders und die Rechte des Kindes hinterfragt. Von einer besseren

rechtlichen Absicherung profitieren sowohl die Spender und die Eltern als auch die Kinder. Zudem wird deutlich, wie das Kind sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umsetzen kann. Aus dem Bericht der Bundesregierung geht hervor, dass wenige Erkenntnisse über den Bereich der assistierten Reproduktion vorliegen. Diese Tatsache sollte auch im Hinblick auf alle Beteiligten umgehend geändert werden.

Die Befürchtung, dass sich weniger Männer zu einer Spende bereit erklären würden, wenn das Kind ihre Identität erfahren darf, kann nicht greifen, wie am Beispiel Großbritanniens deutlich wird (siehe Kapitel 4.2.).

5. Fazit

Die unterschiedlichen Techniken der Reproduktionsmedizin bringen neue Familienkonstellationen hervor, bei denen Kinder bis zu fünf Elternteile haben können. Im Kontext der heterologen Insemination wird der Samenspender als unsichtbarer Lieferer seines Samens wahrgenommen, der im Idealfall keine Identität erhält (Bernard 2014: 21ff.). Diese Einstellung und die daraus resultierende Anonymität des Spenders, führen dazu, dass Eltern ihre Kinder nicht über ihre Zeugungsweise aufklären (Klotz 2013: 942). Dennoch bildet derzeit die Aufklärung eine unerlässliche Voraussetzung, damit das Kind sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der heterologen Insemination umsetzen kann.

„Für fremde Kinder muss niemand zahlen“

(taz 2008; zitiert nach Schutter 2011: 97)

Ein Artikel aus der taz aus dem Jahr 2008 trug den oben genannten Titel. Die derzeitige Rechtslage in Deutschland stellt Menschen vor die Verpflichtung für fremde Kinder zu zahlen. Im Rahmen der heterologen Insemination kann es vorkommen, dass ein Kind die Vaterschaft zu seinem rechtlichen Vater anfigt und in einem zweiten Verfahren die Vaterschaft von dem Samenspender feststellen lässt. Wenn dies der Fall sein sollte, entsteht zwischen dem Kind und dem Samenspender als biologischer und rechtlicher Vater ein gegenseitiger Erb- und Unterhaltsanspruch (§§ 1600-1600d BGB).

Somit stellen die unterschiedlichen Familienformen die Gesetzgebung vor neue rechtliche Herausforderungen. Auf den ersten Blick lassen sich die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen nicht vereinbaren. Eine Lösung könnte die Angleichung an die Rechtsordnung der Adoption sein: Die genetischen Eltern verzichten auf die Elternschaft und werden so von Erb- und Unterhaltsansprüchen befreit (Ostner/Schumann 2011: 305f.). Durch eine

verbindliche Eintragung der Personalien der Eltern in das Geburtenregister (§ 56 Abs. 1 Nr. 1c PStV), wird das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung auch im Kontext der heterologen Insemination gewahrt.

Die rechtsfolgenlose Vaterschaftsfeststellung nach § 1598a BGB stellt auch eine Möglichkeit dar, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umzusetzen. Dennoch bleibt hier die Frage offen, ob es im Rahmen der heterologen Insemination Einschränkungen des § 1600 Abs. 4 BGB geben kann, da Kinder sonst die Vaterschaft anfechten können, so dass die folgenlose Vaterschaftsfeststellung nicht mehr folgenlos bleibt (Rütz 2008: 229). Der Art. 6 Abs. 5 GG, der festschreibt, dass eheliche und nichteheliche Kinder gleichberechtigt sind, darf jedoch nicht verletzt werden.

Alles in allem kann festgestellt werden, dass sich die Abstammungsbeziehungen von Familien im aktuellen Recht an der Geburt seitens der Mutter und der Ehe des Mannes mit der Mutter orientieren (Schutter 2011: 79). Wie bereits in Kapitel 3.1. dargestellt, geht das deutsche Rechtssystem immer noch von einer Einheit der Elternschaft aus. Die genetische, biologische, rechtliche und soziale Elternschaft soll im Idealfall zusammenfallen und eine Einheit bilden - ausgenommen hiervon sind die Pflegschaft und die Adoption (Schwab 2011: 41ff.). Durch die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin wird eine stärkere Segmentierung der Elternschaft erkennbar (Vaskovics 2011: 12ff.).

Das Rechtssystem in Deutschland muss sich den unterschiedlichen Bedürfnissen und vor allem an den daraus resultierenden rechtlichen Änderungen anpassen, denn das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung bildet ein Persönlichkeitsrecht und folglich ein Grundrecht, das sowohl aus soziologischer als auch aus psychologischer Sicht hoch zu bewerten ist.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der heterologen Insemination eine elementare Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung besitzt. Auch im Rahmen der Familiensoziologie wird deutlich, dass eine Aufklärung des Kindes positiven Einfluss auf das Familienleben nehmen kann.

Wie Vaskovics (2011) bereits dargestellt hat, nimmt zwar auf der einen Seite die Bedeutung der biologischen Abstammung für die Familienzusammengehörigkeit ab, aber auf der anderen Seite nimmt sie für die persönliche und rechtliche Entwicklung zu (ebd.: 32).

Dennoch hat ein Kind vor diesem Hintergrund Schwierigkeiten sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umzusetzen, da die schlechte rechtliche Regelung der heterologen Insemination dazu führt, dass jeder Samenbankbetreiber nach eigenen Regeln arbeitet.

Zudem ist nicht eindeutig geklärt, wie das Recht auf Kenntnis der Herkunft geregelt werden kann.

„Die Vorschläge der Arbeitsgruppe [Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Fortpflanzungsmedizin‘] wurden vom Gesetzgeber [...] nicht umgesetzt. Durch seine inzwischen beinahe zwanzig Jahre andauernde Untätigkeit steht der Gesetzgeber dem Recht im Weg. Nimmt er die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht zum Kenntnisrecht des Kindes erst - und dazu ist er von Verfassungs wegen verpflichtet - muss er durch Einrichtung obligatorischer Spenderdatenregister die Voraussetzungen für die tatsächliche Erfüllbarkeit eines solchen Auskunftsanspruchs schaffen. Denn ein Recht nützt ohne die Möglichkeit seiner Umsetzung wenig.“ (Schöneberger 2008; zitiert nach Schutter 2011: 63f.).

Aus einer Unterrichtung der Bundesregierung aus dem Jahr 1988 geht eindeutig hervor, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Fortpflanzungsmedizin‘ bereits zu dem Zeitpunkt gefordert hat, dass *„dem Spender [...] keine Anonymität zugesichert werden [darf]. Vielmehr soll mittels einer zentralen Dokumentation dem Kind die Möglichkeit eröffnet werden, seine genetische Herkunft zu erfahren. Aus diesem Grunde ist auch die Verwendung von Samengemischen unzulässig.“* (Bundesregierung 1988: 6).

Neben den Empfehlungen des Bund-Länder-Arbeitskreises enthält dieselbe Unterrichtung auch eine Diskussion über ein Verbot der heterologen Insemination. Weder die Empfehlung um die Errichtung einer zentralen Dokumentation noch ein Verbot der heterologen Insemination hat sich seitdem durchgesetzt (ebd.: 9f.).

Folglich wird ersichtlich, dass ein rechtlicher Handlungsbedarf für das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung im Kontext der heterologen Insemination nun seit fast dreißig Jahren aussteht.

Literaturverzeichnis

- Bamler, Vera/Werner, Jillian/Wustmann, Cornelia (2010):** Lehrbuch Kindheitsforschung. Grundlagen, Zugänge und Methoden. Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Bernard, Andreas (2014):** Kinder machen. Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie. Samenspender, Leihmütter, künstliche Befruchtung. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH.
- Böllert, Karin/Peter, Corinna (2002):** Mutter + Vater=Eltern? Sozialer Wandel, Elternrollen und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bowlby, John (1999):** Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Brügge, Claudia/Simon, Ulrich (2012):** DI-Familien fragen nach: was bieten uns deutsche Samenbanken?- Samenbankumfrage 2012. Download unter: <http://www.di-netz.de/wp-content/uploads/2014/03/Samenbank-Umfrage-Webseite.pdf>. [Stand: 2015-07-15].
- Bundesärztekammer (2006):** (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. In: Deutsches Ärzteblatt. Jg. 103. Heft 20 vom 19. Mai 2006. S. 1392-1403.
- Bundesgerichtshof (2015):** BGH, Urteil vom 28. Januar 2015. XII ZR 201/13. Download unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=70419&pos=0&anz=1>. [Stand: 2015-08-04].
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (bmjv) (2014):** Das Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren. Stand: Januar 2014.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (bmjv) (2015a):** Erben und Vererben. Informationen und Erklärungen zum Erbrecht. Stand: März 2015.
- Bundesregierung (1988):** Unterrichtung durch die Bundesregierung. Kabinettsbericht zur künstlichen Befruchtung beim Menschen. Drucksache 11/1856. Download unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/11/018/1101856.pdf>. [Stand: 2015-08-07].
- Bundesregierung (2015):** Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/4914. Download unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/049/1804914.pdf>. [Stand: 2015-08-04].
- Bundesverfassungsgericht (1989):** BVerfGE 79, 256 - Kenntnis der eigenen Abstammung. Download unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv079256.html>. [Stand: 2015-06-03].
- Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) (2015):** Recht A - Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Überarbeitete Auflage. Bonn.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.7.2014. Stand: Februar 2015.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (2004): RICHTLINIE 2004/23/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen. Download unter: http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/40Rili2_004-23-EG.pdf. [Stand: 2015-06-03].

Dienel, Chrisiane (2002): Familienpolitik: Eine praxisorientierte Gesamtdarstellung der Handlungsfelder und Probleme. Weinheim: Beltz Juventa.

Donhauser, Thomas (1996): Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung. Universität Regensburg.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMKR). Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004. Stand: Juni 2010.

Funcke, Dorett (2014): Schwul oder lesbisch - und trotzdem eine Familie. In: DJI Impulse: Gemeinsam leben. Wie sich Lebens- und Familienformen verändern. Heft 4/2014 Nr. 108. S.24-26.

Friebel, Stephanie (2013): Umbrüche in der Reproduktionsmedizin. In: Maio, Giovanni/ Eichinger, Tobias/ Bozzaro, Claudia (Hrsg.): Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin. Ethische Herausforderungen einer technisierten Fortpflanzung. Freiburg, München: Verlag Karl Alber. S.41-44.

Gaarder, Jostein (2000): Sophies Welt. Roman über die Geschichte der Philosophie. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Gerlach, Stephanie (2010): Sexuelle Orientierung - bedeutsam für kleine Kinder?. In: Wagner, Petra (Hrsg.): Handbuch Kinderwelten. Vielfalt als Chance - Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung. S. 171-183.

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG). Neugefasst durch Bek. v. 12.12.2005. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 17.12.20.

Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz - TPG). Zuletzt geändert durch Art. 5d G v. 15.7.2013.

Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG). Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.11.2011.

Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG). Zuletzt geändert durch Geändert durch Art. 12 G v. 17.7.2009.

Geulen, Dieter (2007): Sozialisation. In: Joas, Hans (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt/New York: Campus Verlag. S. 138-158.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Zuletzt geändert durch Art. 1G v. 21.07.2010. Stand: Juli 2012.

- Hammel, A./Bispink, G./Katzorke, Th./Schreiber, G./Thorn, P. (2006):** Empfehlungen des Arbeitskreises für Donogene Insemination (DI) zur Qualitätssicherung der Behandlung mit Spendersamen in Deutschland in der Fassung vom 8. Februar 2006. In: Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie. Heft 3/2006. Gablitz: Kraus & Pachernegg. S. 166-174.
- Helms, Tobias (2010):** Familienrechtliche Grundlagen. In: Duttge, Gunnar/Engel, Wolfgang/Lipp, Volker/Zoll, Barbara (Hrsg.): Heterologe Insemination. Aktuelle Lage und Reformbedarf aus interdisziplinärer Perspektive. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 8. Göttingen: Universitätsverlag. S.37-49.
- Helms, Tobias (2011):** Das Nebeneinander von rechtlicher Vaterschaft und anderweitiger leiblicher Vaterschaft aus rechtspolitischer Perspektive. In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S.105-119.
- Herlth, Alois (2000):** Wozu sind Väter gut? Die Modernisierung der Vaterrolle und ihre Bedeutung für das familiäre Zusammenleben. In: ebd. et. al. (Hrsg.): Spannungsfeld Familienkindheit. Neue Anforderungen, Risiken und Chancen. Opladen: Leske + Budrich. S. 106-120.
- Herzberg, Philipp Yorck/Roth, Markus (2014):** Persönlichkeitspsychologie. Basiswissen Psychologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hobmair, Hermann et al. (2003):** Psychologie der Persönlichkeit. In: ebd. (Hrsg.): Psychologie. Troisdorf: Bildungsverlag EINS. S. 409-434.
- Höpflinger, François (2012):** Bevölkerungssoziologie. Eine Einführung in demographische Prozesse und bevölkerungssoziologische Ansätze. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Huinink, Johannes/Konietzka, Dirk (2007):** Familiensoziologie. Eine Einführung. Frankfurt/New York: Campus Studium.
- Hungerland, Beatrice (2006):** Was ist Kindheit? Fragen und Antworten der Soziologie. In: Luber, Eva/Hungerland, Beatrice (Hrsg.): Angewandte Kindheitswissenschaften. Eine Einführung für Studium und Praxis. Weinheim: Juventa. S. 71-90.
- Katzorke, Thomas (2008):** Entstehung und Entwicklung der Spendersamenbehandlung in Deutschland. In: Bockenheimer-Lucius, Helga/ Thorn, Petra/ Wendehorst, Christiane (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 3. Göttingen: Universitätsverlag. S. 89-101.
- Kentenich, Heribert/Wohlfahrt, Kathrin (2010):** Psychosoziale Aspekte. In: Duttge, Gunnar/Engel, Wolfgang/Lipp, Volker/Zoll, Barbara (Hrsg.): Heterologe Insemination. Aktuelle Lage und Reformbedarf aus interdisziplinärer Perspektive. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 8. Göttingen: Universitätsverlag. S. 51-60.
- Keul, Katja/ Lazar, Monika/von Notz, Konstantin/ Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2015):** Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, Katja Dörner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Franziska Brantner, Ulla Schauws, Beate Walter Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Drucksache 18/4782. Anfrage

vom 29.04.2015. Download unter:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/047/1804782.pdf>. [Stand: 2015-08-05].

Kirnich, Katja/Knörnschild, Anja (2004): Die Gesellschaft und ihre Kinder: Unterschiedliche Familienstrukturen und Lebensbedingungen die sie für Kinder schaffen. Humboldt-Universität zu Berlin.

Klotz, Maren (2013): Genetic Knowledge and Family Identity. Managing Gamete Donation in Britain and Germany. Humboldt-Universität zu Berlin.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Download unter:
<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>.
[Stand: 2015-06-03].

Koch, Hans-Georg (2001): Fortpflanzungsmedizin im europäischen Rechtsvergleich. Aus: Politik und Zeitgeschichte: Gentechnik - Biopolitik. Heft 27/2001. S. 44-54.

Krämer, Michael/Kannegießer Anja (2015): Stellungnahme. 1 BvR 3309/13. Download unter: http://bdp-verband.org/bdp/politik/2015/150518_abstammung.pdf. [Stand: 2015-07-30].

Lauterbach, Wolfgang (2011): Bedeutung der Abstammung für die Familien- und Verwandtschaftszugehörigkeit. In: Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S. 191-207.

Löhning, Martin (2011): Das Kind zwischen Herkunftsfamilie und neuer Familie eines Elternteils. In: Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S. 157-172.

Lindner, Nicola (2013): Recht, verständlich. Eine etwas andere Einführung. Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. München: C.H. Beck.

Marx, Rita (2011): Familie und Familienleben. Grundlagen für Soziale Arbeit. Weinheim: Juventa.

Mey, Günter (2013): Perspektiven einer ressourcenorientierten Entwicklungspsychologie. In: Geene, Raimund/Höppner, Claudia/Lehmann, Frank (Hrsg.): Kinder stark machen: Ressourcen, Resilienz, Respekt. Ein multidisziplinäres Arbeitsbuch zur Kindergesundheit. S. 165-202.

Meyer, Petra (2005): Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Element der Persönlichkeitsentwicklung. Baden-Baden: Nomos Recht Verlagsgesellschaft.

Michelmann, Hans-Wilhelm (2008): Reproduktionsmedizin im Jahre 2008: Probleme – Wünsche – Lösungsansätze. In: Bockenheimer-Lucius, Helga/ Thorn, Petra/Wendehorst, Christiane (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 3. Göttingen: Universitätsverlag. S. 1-8.

Möhler, Eva/Resch, Franz (2012): Temperament. In: Cierpka, Manfred (Hrsg.): Frühe Kindheit 0-3 Jahre. Beratung und Psychotherapie für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Berlin, Heidelberg: Springer.

- Mues, Andreas et al. (2004):** Neuere Ansätze in der Sozialisationsforschung. Humboldt-Universität zu Berlin.
- Nave-Herz, Rosemarie (2006):** Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde. Weinheim: Juventa.
- Nave-Herz, Rosemarie/Onnen-Isemann, Corinna (2007):** Familie. In: Joas, Hans (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt/New York: Campus Verlag. S. 314-336.
- Oberlandesgericht Hamm (2013):** Urteil vom 06.02.2013. Aktenzeichen: I-14 U 7/12.
Download unter:
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2013/I_14_U_7_12_Urteil_20130206.html. [Stand: 2015-08-04].
- Ostner, Ilona/Schumann, Eva (2011):** Steuerung der Familie durch Recht? In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S. 289-316.
- Personenstandsverordnung (PStV).** Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 28.8.2013.
- Peuckert, Rüdiger (2008):** Familienformen im Wandel. 7. Vollständige überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Revermann, Christoph/Hüsing, Bärbel (2011):** Fortpflanzungsmedizin: Rahmenbedingungen, wissenschaftlich-technische Fortschritte und Folgen. Berlin: edition sigma.
- Rütz, Eva Maria (2008):** Heterologe Insemination-Die rechtliche Stellung des Samenspenders. Lösungsansätze zur rechtlichen Handhabung. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Schmidhuber, Martina (2013):** Veränderungen im Verständnis personaler Identität durch die Reproduktionsmedizin. In: Maio, Giovanni/Eichinger, Tobias/Bozzaro, Claudia (Hrsg.): Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin. Ethische Herausforderungen einer technisierten Fortpflanzung. Freiburg, München: Verlag Karl Alber. S. 137-149.
- Schneider, Norbert F. (2015):** Familie in Westeuropa. Von der Institution zur Lebensform. In: Hill, Paul B./Koop, Johannes (Hrsg.): Handbuch Familiensoziologie. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 21-53.
- Schutter, Sabina (2011):** „Richtige“ Kinder: Von heimlichen und folgenlosen Vaterschaftstest. Kindheit als Risiko und Chance. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schwab, Dieter (2011):** Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie. In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S.41-55.
- Schwab, Dieter (2012):** Familienrecht. 20. Auflage. München: Verlag C.H. Beck.
- Schweizer, Herbert (2007):** Soziologie der Kindheit. Verletzlicher Eigen-Sinn. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2011.

Stork IVF Klink (o.J.): StorkKlink. Infomaterial. Download unter: <http://de.storkklinik.dk/files/infomateriale-tysk.pdf>. [Stand: 2015-08-06].

Thorn, Petra (2008): Samenspende und Stigmatisierung – ein unauflösbares Dilemma? In: Bockenheimer-Lucius, Helga/ Thorn, Petra/ Wendehorst, Christiane (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 3. Göttingen: Universitätsverlag. S.135-155.

Thorn, Petra (2011): Donogene Insemination-psychosoziale und juristische Dimensionen. Expertise im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland-Fallzahlen, Angebote, Kontexte“. München: DJI.

Thorn, Petra (2014): Familiengründung mit Samenspende: Ein Ratgeber zu psychosozialen und rechtlichen Fragen. 2. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK). Stand: November 2014.

Vaskovics, Laszlo A. (2011): Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (2011): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S.11-36.

Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (TPG-Gewebeverordnung - TPG-GewV). Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28.5.2014.

Walper, Sabine/Wendt, Eva-Verena (2011): Die Bedeutung der Abstammung für die Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz: Adoption, Samenspende und frühe Vaterabwesenheit nach Trennung der Eltern. In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (2011): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S.211-234.

Wendehorst, Christiane (2008): Die rechtliche Regelung donogener ART in Deutschland und Österreich. In: Bockenheimer-Lucius, Helga/ Thorn, Petra/ Wendehorst, Christiane (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 3. Göttingen: Universitätsverlag. S.103-121.

Wischmann, Tewes/Stammer, Heike (2003): Der Traum vom eigenen Kind. Psychologische Hilfen bei unerfülltem Kinderwunsch. 2. aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Wischmann, Tewes (2012): Einführung Reproduktionsmedizin. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Zoll, Barbara (2008): Genetische Risiken durch Keimzellspende. In: Bockenheimer-Lucius, Helga/ Thorn, Petra/ Wendehorst, Christiane (Hrsg.): Umwege zum eigenen Kind. Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre

nach Louise Brown. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 3. Göttingen: Universitätsverlag. S.123- 133.

Internetquellen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (bmjv) (2015b): Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ nimmt Arbeit auf. Artikel vom 09.02.2015. Aufrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/20150209_AK_Abstammung.html?nn=1468620. [Stand: 2015-07-27].

Büttner, Gerhard (2010): Anlage und Umwelt - ihre Bedeutung für die kindliche Entwicklung. Online-Artikel vom 03.09.2002. Zuletzt geändert am 02.03.2010. Aufrufbar unter: <https://www.familienhandbuch.de/kindliche-entwicklung/allgemeine-entwicklung/anlage-und-umwelt-ihre-bedeutung-fur-die-kindliche-entwicklung>. [Stand: 2015-07-24].

Dian, Darius (2014): Zentrum für Insemination. Aufrufbar unter: <http://z-d-i.de/>. [Stand: 2015-07-29].

Duden (2015): Eugenik, die. Aufrufbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Eugenik>. [Stand: 2015-08-10].

Oversberg, Stefan (2015): Samenspende im Ausland. Aufrufbar unter: <http://samenbank-samenspende.com/samenspende-im-ausland/>. [Stand: 2015-08-05].

Rüßmann, Helmut (2004): Drittbezug. Aufrufbar unter: <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/bvr2003/Vorlesung/drittbez.htm>. [Stand: 2015-08-05].

SEJ Samenbank Berlin GmbH (o.J.): SEJ Samenbank Berlin GmbH. Aufrufbar unter: <http://www.samenbank-berlin.de/>. [Stand: 2015-08-01].

Spenderkinder (o.J.): Spenderkinder. Aufrufbar unter: <http://www.spenderkinder.de/>. [Stand: 2015-08-07].

Tan, Monica (2015): Are we products of nature or nurture? Science answers age-old question. Artikel vom 19.05.2015. Aufrufbar unter: <http://www.theguardian.com/science/2015/may/19/are-we-products-of-nature-or-nature-science-answers-age-old-question>. [Stand: 2015-07-27].

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: *elterliche Verantwortung.*

Quelle: Schwab, Dieter (2012): Familienrecht. 20. Auflage. München: Verlag C.H. Beck. S. 243.

Abb. 2: *Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung.*

Quelle: Bamler, Vera/Werner, Jillian/Wustmann, Cornelia (2010): Lehrbuch Kindheitsforschung. Grundlagen, Zugänge und Methoden. Weinheim/München: Juventa Verlag. S. 55.

Abb. 3: *Segmente und Elternschaftskonstellationen: Voll-Elternschaft.*

Quelle: Vaskovics, Laszlo A. (2011): Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S. 18.

Abb. 4: *Segmente und Elternschaftskonstellationen: Teil-Elternschaft I.*

Quelle: Vaskovics, Laszlo A. (2011): Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S. 18.

Abb.5: *Segmente und Elternschaftskonstellationen: Teil-Elternschaft II.*

Quelle: Vaskovics, Laszlo A. (2011): Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In: Schwab, Dieter /Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. S. 18.

Abb. 6: *Segmente und Elternschaftskonstellationen: Teil-Elternschaft III.*

Eigene Darstellung.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Ausführungen, die anderen veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, habe ich kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher Fassung noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)